

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Nr.6

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**



# UNIVERSITÄT POTSDAM

## Amtliche Bekanntmachungen

---

Herausgeber: Der Rektor der Universität Potsdam  
Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam  
Verantwortlich: Dezernat für akademische und studentische Angelegenheiten  
Tel.: 0331/977 1732

ISSN 0943-0091

---

6. Jahrgang 02.06.1997 Nr. 6

---

### INHALT:

	Seite
<b>I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften</b>	
Studienordnung für den Studiengang Diplom-Musikpädagogik an der Universität Potsdam vom 23. November 1995 .....	142
Besondere Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Musikpädagogik an der Universität Potsdam vom 23. November 1995 .....	151
Studienordnung für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft an der Universität Potsdam vom 14. März 1996 .....	156
Besondere Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft an der Universität Potsdam vom 14. März 1996 .....	164
Satzung zur Änderung des jeweiligen § 4 Abs. 1 der Magisterprüfungsordnung, der Rahmenprüfungsordnung für die Diplomstudiengänge und der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 14. Januar 1997 .....	168
Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Universität Potsdam vom 27. Februar 1997 .....	169
Satzung zur Änderung der Frauenförderrichtlinien an der Universität Potsdam vom 27. Februar 1997 .....	169
<b>II. Bekanntmachungen</b>	
Änderung des Bundesreisekostengesetzes Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 15.03.1997, Az. 15.3-2703-11 - Auszug .....	170
Registrierung von Vereinigungen an der Universität Potsdam .....	171
Datenschutzbeauftragter der Universität Potsdam .....	171
Rahmentermine des Studienkollegs für das WS 97/98 .....	171
Berichtigung zur Studienordnung für den Diplomstudiengang Mathematik an der Universität Potsdam vom 14. September 1995 .....	172
Berichtigung zur Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Verwaltungswissenschaft an der Universität Potsdam vom 14. Juni 1995 .....	172



# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Studienordnung für den Studiengang Diplom-Musikpädagogik an der Universität Potsdam

Vom 23. November 1995

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1992 (GVBl. I S. 422), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam am 23. November 1995 die folgende Studienordnung erlassen. Der Senat der Universität Potsdam hat dieser Ordnung am 4. April 1996 zugestimmt.<sup>1</sup>

### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Studienfachberatung
- § 7 Lehrveranstaltungen, Nachweise
- § 8 Selbststudium, zusätzliche Studienangebote

### II. Erster Studienabschnitt (Grundstudium)

- § 9 Gliederung des Lehrangebots
- § 10 Studieninhalte
- § 11 Diplom-Vorprüfung

### III. Zweiter Studienabschnitt (Hauptstudium)

- § 12 Gliederung des Lehrangebots
- § 13 Studieninhalte
- § 14 Diplomarbeit
- § 15 Diplomprüfung

### IV. Schlußbestimmungen

- § 16 Inkrafttreten

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung für den Studiengang Diplom-Musikpädagogik regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung vom 13. Oktober 1994 und

<sup>1</sup> Weibliche Amts- und Funktionsträger sowie Kandidaten führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

der besonderen Prüfungsbestimmungen vom 23. November 1995 Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Diplom-Studienganges am Institut für Musik und Musikpädagogik der Universität Potsdam.

### § 2 Ziele des Studiums

(1) Die Studierenden sollen im Verlauf des Studiums Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erwerben, die sie zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als Diplom-Musikpädagoge/Diplom-Musikpädagogin befähigen. Diese Tätigkeit bedeutet ein vorwiegend künstlerisch-pädagogisches Arbeiten in der Elementaren Musikpädagogik, im zweiten Hauptfach (zur Auswahl stehen Instrumentalpädagogik, Gesangspädagogik bzw. Chor- u. Ensembleleitung) sowie im Nebenfach Musiktheorie.

(2) Die erworbene Qualifikation ist in der Institution Musikschule, aber auch in benachbarten Berufsfeldern, an Aus- u. Weiterbildungsstätten, in der Erwachsenenbildung, bei kirchlichen und kommunalen Einrichtungen, in freizeit- oder museumspädagogischen Einrichtungen, an pädagogischen Akademien und Hochschulen, an Bildungsanstalten für Erzieher sowie in der Lehrerfortbildung anwendbar. Selbstverständlich können sich Absolventen auch ein Tätigkeitsfeld als Privatmusikerzieher aufbauen oder sich an Einrichtungen wie Kinder- und Jugendtheater oder in künstlerischen Ensembles unterschiedlichster Art etablieren.

### § 3 Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für das Diplom-Musikpädagogikstudium an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis und eine Bestätigung über eine erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung am Institut für Musik und Musikpädagogik. In der Regel findet die Eignungsprüfung Ende Juni statt (genaue Termine sowie die Teilbereiche der Eignungsprüfung mit den entsprechenden Anforderungen sind im Institutssekretariat zu erfragen).

### § 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Die Zulassung zum Studiengang Diplom-Musikpädagogik erfolgt nur zum Wintersemester.

(2) Das Lehrangebot im Studiengang ist so organisiert, daß das Studium einschließlich der Diplomprüfung in 9 Semestern abgeschlossen werden kann.

(3) Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführung in das Studium statt, die über Studienaufbau und -inhalte an der Hochschule informiert. Studienanfängern wird geraten, während des ersten Semesters die Studienfachberatung aufzusuchen (vgl. § 6).



## § 5 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte: Der erste Studienabschnitt von vier Semestern wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Darauf folgt der zweite Studienabschnitt, nach dessen vier Semestern sich das Prüfungssemester mit der Diplomprüfung anschließt.

(2) Diese Studienordnung sieht für das ordnungsgemäße Studium vor, daß die Studierenden während der gesamten Studienzzeit an Lehrveranstaltungen im Umfang von maximal 160 Semesterwochenstunden (SWS) teilnehmen; hiervon entfallen auf den ersten Studienabschnitt 81 SWS, für den zweiten Studienabschnitt sind 63 SWS vorgesehen. 16 SWS stehen zur freien Studienplanung zur Verfügung.

## § 6 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung berät den Studenten insbesondere über Aufbau und Durchführung seines Studiums sowie Vorbereitung und Ablauf der Prüfungen.

(2) Zum Angebot der Studienfachberatung gehören individuelle Beratungsgespräche, Orientierungsveranstaltungen für Studienanfänger und aktuelles Informationsmaterial über das Studium. Die Inanspruchnahme wird besonders empfohlen

- zu Beginn des Studiums,
- vor Studienfach-, Hauptfach- oder Hochschulwechsel,
- bei Planung eines Studiums im Ausland,
- nach nicht bestandenen Prüfungen.

## § 7 Lehrveranstaltungen, Nachweise

(1) Die überwiegenden Vermittlungsformen sind Vorlesungen (V), Vorlesungen in Verbindung mit Seminaren (V/S), Künstlerischer Erziehungsunterricht (KE), Proseminare (PS), Hauptseminare (HS), Übungen (Ü) und Grundkurse (GK). Lehrveranstaltungsformen, ihre Verbindlichkeit und Termine werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis des Instituts für Musik und Musikpädagogik, das zu Beginn jedes Semesters erscheint, ausgewiesen.

(2) Das ordnungsgemäße Studium wird durch Studien- und Leistungsnachweise bestätigt. Studiennachweise setzen die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen voraus und werden durch Klausuren, Kurzreferate, Thesenpapiere, Test-Vorsingen, -Dirigate und -Vorspiele erbracht.

(3) Benotete Leistungsnachweise setzen die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen voraus. Sie sind Ergebnis einer langfristigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Auseinandersetzung mit einem Gegenstand der Lehrveranstaltung und werden durch Belegarbeiten (Semesterarbeiten), Kolloquia, Konzerte, Kompositionen oder Lehrproben erbracht.

## § 8 Selbststudium, zusätzliche Studienangebote

(1) Der Besuch der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen kann nur ein Grundwissen vermitteln. Selbstständige Vor- und Nachbereitungen der angebotenen Inhalte durch individuelles Üben, Literaturstudium und Diskussion in Studentengruppen sind erforderlich.

(2) Das Studium der Musikpädagogik verlangt eine inhaltliche Auseinandersetzung mit Nachbarwissenschaften. Die künstlerisch-pädagogische Ausbildung tangiert Inhalte der Psychologie und der Erziehungswissenschaften. Den Studierenden wird empfohlen, vom Lehrveranstaltungsangebot dieser Institute Gebrauch zu machen und die vorteilhaften Bedingungen einer Universität im Rahmen der 16 SWS zur freien Studienplanung zu nutzen.

(3) Eine inhaltliche Ergänzung bieten darüber hinaus Lehrangebote der Nachbardisziplinen Grundschulpädagogik, Sonderpädagogik, Lehr- u. Lernforschung, Musisch-ästhetische Erziehung (Schwerpunkt Musik), Kunsterziehung, Sportwissenschaft, Arbeitslehre/Technik (Instrumentenbau) usw., die allen Studierenden der Universität Potsdam offenstehen.

(4) Eine Liste empfehlenswerter Lehrveranstaltungen, die fakultativ am Institut für Musik und Musikpädagogik oder auch außerhalb des Instituts besucht werden können, wird regelmäßig aktualisiert und ausgehängt.

## II. Erster Studienabschnitt (Grundstudium)

### § 9 Gliederung des Lehrangebots

(1) Der erste Studienabschnitt umfaßt neben den Lehrveranstaltungen der beiden Hauptfächer Elementare Musikpädagogik und Künstlerisches Fach (zur Auswahl stehen hier Klavier, Gitarre, Violine, Block- u. Querflöte, Gesang sowie Chor- und Ensembleleitung) obligatorische Lehrangebote im Nebenfach Musiktheorie sowie weitere Pflichtfächer aus den Bereichen Musikwissenschaft, Instrumentalspiel, Psychologie und Erziehungswissenschaften.

(2) Wie sich die Lehrveranstaltungen auf die Studiensemester verteilen sollen, ist den Besonderen Prüfungsbestimmungen für den Studiengang Diplom-Musikpädagogik zu entnehmen. Dort sind auch die Kriterien für ein ordnungsgemäßes Studium, die Anzahl von Studien- und Leistungsnachweisen und die Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung festgelegt.

(3) Der nachfolgenden Auflistung sind die Fächer der einzelnen Abteilungen unter Angabe der Lehrveranstaltungsform und der SWS zu entnehmen:



Abteilung/Bereich	Fach/Teilgebiet		
Elementare Musikpädagogik	Hauptfach EMP (V/S)	8 SWS	
	Praktikum zur Didaktik (Ü)	8 SWS	
	Bewegungstechnik/-gestaltung (Ü)	8 SWS	
	Rhythmik (Ü)	2 SWS	
Künstlerisches Fach	Hauptinstrument (KE)	8 SWS	
	Fachdidaktik (V/S)	4 SWS	
	a) instr. HF	Kammermusik (Ü)	2 SWS
		Korrepitition (Ü)	2 SWS
	b) HF Gesang	Korrepitition (Ü)	2 SWS
		Szenische Gestaltung (Ü)	2 SWS
	c) HF Chorleitung	Stimmphysiologie (V)	2 SWS
		Partiturspiel (Ü)	2 SWS
	Musiktheorie	Tonsatz (Ü)	4 SWS
Gehörbildung (Ü)		3 SWS	
Instrumentenkunde (V)		1 SWS	
Schulpraktisches Musizieren (Ü)		4 SWS	
Musikwissenschaft	Musikgeschichte (V)*	6 SWS	
weitere Pflichtfächer:	Klavier (Ü), wenn nicht HF	4 SWS	
	Gesang (Ü), wenn nicht HF	2 SWS	
	Chor- u. Ensembleleitung (Ü), wenn nicht HF	2 SWS	
	Sprecherziehung (Ü)	2 SWS	
	Chorsingen oder Orchesterspiel (Ü)* <sup>1</sup>	4 SWS	
	Entwicklungspsychologie (V)	2 SWS	
	(V) oder (S) aus den Erziehungswissenschaften oder der Psychologie*	5 SWS <sup>o</sup>	

<sup>o</sup> Davon können auch 2 SWS erst im Hauptstudium absolviert werden

\* Diese Fächer sind Wahlpflichtfächer, alle anderen Lehrveranstaltungen gelten als Pflichtfach

<sup>1</sup> Bei Hauptfach Gesang nur 2 SWS

## § 10 Studieninhalte

### 1. Elementare Musikpädagogik

**1.1 Hauptfach Elementare Musikpädagogik (EMP):** Das Hauptfach widmet sich in einem künstlerischen Gruppenunterricht zunächst den Arbeitsbereichen der EMP. Die Tätigkeitsfelder Singen und Sprechen, Bewegung und Tanz, elementares Instrumentalspiel, Musik hören, Themen aus der Musiklehre und Instrumenteninformation werden differenziert und durch Beispiele für unterschiedliche Zielgruppen verdeutlicht. Weitere Themen innerhalb des ersten Studienabschnittes sind die geschichtliche Entwicklung der EMP, ein Klärungsversuch zum Elementar-begriff sowie die Diskussion von Lehrplänen und

Unterrichtskonzeptionen. Das Hauptfach EMP dient als Zulieferfach für das Praktikum zur Didaktik und befaßt sich daher mit Fragen zu Unterrichtsformen und -organisation, gibt Beobachtungshilfen und beleuchtet die Institution Musikschule und andere benachbarte Berufsfelder.

**1.2 Bewegungstechnik/-gestaltung:** Das Fach beschäftigt sich mit korrekiver Körperschulung und den Grundlagen der Anatomie. Erfahrungen mit Sensibilisierungsübungen und verschiedenen Körpertheorien werden gesammelt und darüber hinaus die persönliche Kinesphäre und das individuelle Bewegungsrepertoire erweitert. Dies geschieht einerseits durch eine Bewegungsschulung in Raum, Zeit, Form und Dynamik und andererseits durch die Be-



schäftigung mit tradierten Tanzformen (historisch und ethnologisch) und Sequenzen aus der Bewegungstechnik. Schöpferische Fähigkeiten sollen entwickelt und Musik und Bewegung dabei komplex und analysierend wahrgenommen werden.

**1.3 Praktikum zur Didaktik:** Das Praktikum zur Didaktik bietet die Möglichkeit, Inhalte und Erfahrungen aus den anderen Hauptfachdisziplinen in der Praxis zu erproben. Die Lehrpraxisgruppen werden anfangs von den betreuenden Lehrern unterrichtet, so daß sich die Studierenden auf das Beobachten, Protokollieren und Formulieren von Fragestellungen konzentrieren können. Im weiteren Verlauf des Grundstudiums werden dann selbständig erste lehrpraktische Aufgaben übernommen. Der Unterricht dient der ständigen Überprüfung didaktischer Positionen im Alltag der Elementaren Musikpädagogik und stellt, als wichtiger Bestandteil von Lehre und Forschung, eine Wechselbeziehung zur Hauptfachveranstaltung dar.

**1.4 Rhythmik:** In der Rhythmik dient der Körper als natürliches und ureigenes Instrument, mit dem rhythmische, tonale und formgebende Zusammenhänge der Musik erarbeitet und bewußt gemacht werden. Hör- und Bewegungsempfinden (kinaesthetischer Sinn) werden gefördert und ihre Aufnahme und Ausdrucksfähigkeit verfeinert. Das erste Studienjahr setzt sich in Theorie und Praxis mit der Geschichte der Rhythmik in Pädagogik und Kunst auseinander; das zweite Studienjahr setzt die praktischen Übungen fort und bietet Transferhilfen für die Lehrübungsgruppen im Praktikum zur Didaktik.

## 2. Künstlerisches Fach

**2.1 Künstlerischer Einzelunterricht bei instrumentalem Hauptfach:** Der Einzelunterricht im Hauptinstrument richtet sich nach den individuellen Vorkenntnissen und Fähigkeiten der Studierenden und stützt sich auf folgende Studienziele:

- Erarbeitung von Standardliteratur mit ansteigendem Schwierigkeitsgrad
- Technische und klangliche Sicherheit beim Vortrag, dynamische Differenzierung, Phrasierung und Artikulation, organische Gliederung und Formgestaltung, Agogik, bewußte Tempogestaltung, Impulsivität, Souveränität
- Stilistik, Werktreue einschl. der richtigen Deutung des Notenbildes
- Echtheit des Ausdruckes und persönliche Durchdringung; Selbständigkeit beim Werkstudium

Die Hauptfachausbildung baut auf einer soliden Vorbildung auf. Eine gründliche Erarbeitung aller wesentlichen Spieltechniken der wichtigsten instrumentenspezifischen Stilepochen wird ebenso erwartet wie Literaturkenntnisse sowie kammermusikalische und solistische Auftritte.

**2.2 Künstlerischer Einzelunterricht im Hauptfach Gesang:** Das vokale Hauptfach leistet die sängerische

Ausbildung der Studierenden und lehrt sie im Grundstudium den Umgang mit dem Instrument Stimme. Wesentliche Ziele sind dabei ein weiter Tonhöhen- und Dynamikumfang, Klangreinheit und -schönheit sowie Ausdrucksfähigkeit und Belastbarkeit. Ein individueller Studienplan berücksichtigt die jeweilige sängerische Eigenart auf der Grundlage einer klassischen Gesangsausbildung. Am Ende des ersten Studienabschnittes sollte die Stimmlage (Stimmfach) feststehen. Künstlerische Sensibilität, stilistische Sicherheit und sängerische Kondition werden angestrebt.

**2.3 Künstlerisches Hauptfach Chorleitung:** Die Studienziele im Grundstudium setzen sich inhaltlich zusammen aus den Bereichen:

- Grundlagen der Dirigiertechnik
- chorische Stimmbildung
- Erarbeitung von mittelschwerer Chorliteratur
- Partiturspiel

**2.4 Fachdidaktik bei instrumentalem Hauptfach:** Im Grundstudium bildet zunächst eine Ringvorlesung zur Allgemeinen Didaktik des Instrumentalunterrichts den Einstieg in das Fachgebiet. Behandelt werden Fragen zu Modellen der Methodik und zum "pädagogischen Geschick" des Instrumentallehrers. Weitere Themen, wie z. B. Unterrichtsplanung, Einzel-/Partner-/Gruppenunterricht oder Lehrer-Schüler-Verhältnis werden ebenfalls diskutiert.

Dem folgen separat für jedes Instrument fachmethodische Lehrveranstaltungen, die u. a. den Bau und Pflege des Instruments, spieltechnische Fragen und deren Entwicklung, die Auswahl der Unterrichtsliteratur für unterschiedliche Leistungsstufen mit den Schwerpunkten Frühinstrumentalunterricht und Partner-/Gruppenunterricht thematisieren. Vombblattspiel wird hier integriert.

**2.5 Didaktik des Gesangsunterrichts:** Im Grundstudium integriert die Fachdidaktik im Hauptfach Gesang den Bereich der Stimmphysiologie. Die Vorlesung vermittelt Grundkenntnisse:

- zur entwicklungsgeschichtlichen und individuellen Entwicklung der Stimme und deren Funktion
- zum Bau und zur Funktion des Atemapparates (Haltung, Atemarten), des Kehlkopfes und des Resonanzsystems
- zu den Stimmgebungsarten
- zu Registerfragen
- zu Gemeinsamkeiten und Unterschieden zwischen Sprechen und Singen
- zu Stimmführungsarten, Stimmlagen, Stimmfächern.

Die Vorlesung "Didaktik des Gesangsunterrichts" vermittelt Einblicke in die Gesangspädagogik, ihre historische Entwicklung und unterschiedliche methodische Konzeptionen in Geschichte und Gegenwart. Die erworbenen stimmphysiologischen Kenntnisse werden dabei für eine Anwendung in der gesangspädagogischen Praxis aufbereitet. Desweiteren



werden anthropologische sowie lerntheoretische Aspekte des Singens erörtert und hinsichtlich daraus resultierender Konsequenzen für das sängerische Üben untersucht. Ergänzend werden spezielle curriculare Probleme des Gesangsunterrichts wie z. B. die Arbeit mit verschiedenen Altersstufen und Formationen, Fragen der Lehrplangestaltung, der Unterrichtsorganisation sowie die Erarbeitungsmethodik unterschiedlicher Gesangsstilistiken (Belcanto, Klassik, Populärmusik) behandelt.

**2.6 Didaktik der Chorleitung:** Die Didaktik der Chorleitung wird im Rahmen des Hauptfachunterrichts durchgeführt. Die Studierenden nehmen darüber hinaus bereits an der Probenarbeit ausgewählter Institutsensembles teil. Zusätzlich wird eine Vorlesung Stimmphysiologie angeboten.

### **3. Musiktheorie**

**3.1 Tonsatz:** Ziel der Lehrveranstaltung im Grundstudium ist die Beherrschung der Elementartheorie einschließlich Modulationen; Mittelpunkt der Arbeit im zweiten Studienjahr bildet der harmonische Satz, insbesondere die Harmonisierung und Bearbeitung von Chorälen und Volksliedern.

**3.2 Gehörbildung:** Die Ausbildung im Fach Gehörbildung wird als Gruppenunterricht gestaltet. Sie dient der Vermittlung von Kenntnissen aller grundlegenden Konventionen und Gegebenheiten in der Gehörbildung und ihrer Darstellung in der Notenschrift. Die Studierenden erhalten Anleitungen und Arbeitshilfen für das Selbststudium mit dem Ziel, daß musikalische Zusammenhänge hörend erfaßt werden können. Weiterhin behandelt die Lehrveranstaltung auch methodische Anleitungen für die Arbeit als zukünftige Lehrer für Musiktheorie an Musikschulen.

**3.3 Instrumentenkunde:** Die Lehrveranstaltung Instrumentenkunde vermittelt einen Überblick über verschiedenste Instrumentengruppen und deren Spielweisen und behandelt zusätzlich auch Fragen der Instrumentierung.

**3.4 Schulpraktisches Musizieren:** Das Hauptziel im Bereich Schulpraktisches Musizieren richtet sich auf den Erwerb der Fähigkeit, stilistisch angemessene Begleitformen zu vorgegebenen Liedbeispielen zu finden. Weitere Themenbereiche der Ausbildung sind: Tanzmusikspiel, Improvisation, Generalbaß und Partiturspiel.

### **4. Pflichtfächer**

**4.1 Musikwissenschaft:** Das musikwissenschaftliche Grundstudium vermittelt Kenntnisse der Musikgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart. Im Mittelpunkt stehen ausgewählte musiktheoretische Perioden, ihre zentrale Gattung, Stile und Repräsentanten. Der künstlerische Gegenstand der Musik wird im Beziehungsgefüge allgemeinhistorischer, sozialökonomischer, geistiger und kultureller Prozesse

sowie in seinen Beziehungen zu anderen Künsten bewußtgemacht. Das Fach legt die Grundlage notwendiger musiktheoretischer Allgemeinbildung für die spätere musikpädagogische Tätigkeit sowie für die Haupt- und Spezialseminare des Hauptstudiums.

**4.2 Entwicklungspsychologie:** Die Vorlesung (Frühe Kindheit) gibt einen mit Videobeispielen gestützten Überblick über die vorgeburtliche Entwicklung, das Verhalten des Neugeborenen, die kognitive, emotionale und soziale Entwicklung in den ersten Lebensjahren, auffallende Entwicklungsmeilensteine und Verhaltensänderungen. Die Vorhersagebedeutung frühkindlichen Verhaltens und der Einflüsse auf das Verhalten des Kindes, insbesondere das elterliche Verhalten, werden anhand einschlägiger Forschungsergebnisse diskutiert.

### **§ 11 Diplom-Vorprüfung**

Der erste Studienabschnitt wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Sie umfaßt Prüfungen in den Fächern:

- Elementare Musikpädagogik:  
pädagogisch-praktische Prüfung
- Künstlerisches Fach:  
künstlerisch-praktische Prüfung
- Musiktheorie:  
Tonsatzklausur

Prüfungszeiträume bzw. -termine werden durch den Prüfungsausschuß rechtzeitig bekanntgegeben. Beginn der Diplom-Vorprüfung kann frühestens nach dem dritten Semester sein.

### **III. Zweiter Studienabschnitt (Hauptstudium)**

#### **§ 12 Gliederung des Lehrangebots**

Der zweite Studienabschnitt bereitet die Studierenden durch Weiterführung und Vertiefung der Inhaltsbereiche in den beiden Hauptfächern auf die Diplomprüfung vor. Bei den Pflichtfächern stehen in der Abteilung Musikwissenschaft sowie im Bereich Instrumentalspiel Abschlußprüfungen an, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung absolviert werden müssen. Welche Leistungs- u. Studiennachweise darüber hinaus als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen sind, kann den Besonderen Prüfungsbestimmungen für den Studiengang Diplom-Musikpädagogik entnommen werden (§ 9). Die nachfolgende Auflistung weist die Fächer der einzelnen Abteilungen unter Angabe der Lehrveranstaltungsformen und der SWS aus:



Abteilung/Bereich	Fach/Teilgebiet	SWS
Elementare Musikpädagogik	Hauptfach EMP (V/S)	8 SWS
	Praktikum zur Didaktik (Ü)	6 SWS
	Bewegungstechnik/-gestaltung (Ü)	6 SWS
	Diplomandenseminar (HS)	4 SWS
Künstlerisches Fach	Hauptinstrument (KE)	8 SWS
	Fachdidaktik (V/S)	4 SWS
a) instr. HF	Kammermusik (Ü)	2 SWS
	Korrepetition (Ü)	2 SWS
b) HF Gesang	Korrepetition (Ü)	2 SWS
	Ensemblesingen (Ü)	4 SWS
c) HF Chorleitung	Partiturspiel	2 SWS
Musiktheorie	Tonsatz (Ü)	4 SWS
	Kontrapunkt (Ü)	4 SWS
	Ausgew. Probleme der Musiktheorie (V)	1 SWS
	Schöpferisches Gestalten*	2 SWS
Musikwissenschaft	Musikanalyse, Musikästhetik,	6 SWS <sup>o</sup>
	Neue Musik und populäre Musik (HS)*	

---

weitere Pflichtfächer:	Klavier/Gitarre* (Ü), wenn nicht HF	2 SWS
	Gesang (Ü), wenn nicht HF	2 SWS
	Chor- u. Ensembleleitung (Ü), wenn nicht HF	2 SWS

<sup>o</sup> 2 SWS können davon bereits im Grundstudium absolviert werden

\* Diese Fächer sind Wahlpflichtfächer, alle anderen Lehrveranstaltungen gelten als Pflichtfach

## § 13 Studieninhalte

### 1. Elementare Musikpädagogik

**1.1 Hauptfach Elementare Musikpädagogik:** Im Hauptstudium werden die Inhaltsbereiche der EMP durch eine intensive Beschäftigung mit ihrer methodischen Aufbereitung vertieft. Die Studierenden sollen Gesamtzusammenhänge erkennen und über einzelne Stundenbilder hinaus Semester- oder Jahresplannungen erstellen können. Im künstlerisch-pädagogischen Umgang mit Musik und Bewegung sollen die Arbeitsprinzipien Exploration, Improvisation, Komposition und Reproduktion besonders berücksichtigt werden. Weitere Themenschwerpunkte sind die Leitung und Organisation von Fortbildungsveranstaltungen, Bilderbuchgestaltungen, der Übergang zum Frühinstrumentalunterricht sowie das Kennenlernen weiterer Fachliteratur. Während des letzten Studienjahres soll auch Raum für Beratungsgespräche und individuelle Hilfestellungen vorhanden sein.

**1.2 Bewegungstechnik/-gestaltung:** Übungen zur Bewegungstechnik werden fortgesetzt und durch intensives Tanztraining vertieft. Themen aus dem

Bewegungs- u. Tanzbereich werden in Improvisationsaufgaben, Gestaltungsversuchen sowie Tanzchoreographien verarbeitet. Weitere Schwerpunkte im II. Studienabschnitt sind Bewegungsbegleitung und die Arbeit am persönlichen Bewegungsausdruck. In Übephase werden Themen aus dem Diplomandenseminar erweitert und Raum gegeben für die Erarbeitung künstlerischer Abschlußprojekte.

**1.3 Praktikum zur Didaktik:** Im Hauptstudium steigern sich die lehrpraktischen Tätigkeiten im Bezug auf Umfang, Häufigkeit und Eigenverantwortung. Weiterhin kommen auf die Studierenden auch neue Arbeitsbereiche zu, wie z. B. die Mitwirkung an der Semesterplanung, die Leitung einzelner Nachbesprechungen sowie die Pflege der Elternkontakte (Briefe, Elternabende, Gespräche). Aus dem Verlauf des siebten Semesters ergibt sich dann die Lehrdemonstration (Diplomprüfungsteil: pädagogisch-praktische Prüfung), die den Abschluß der Lehrveranstaltung bestätigt.

**1.4 Diplomandenseminar:** Das Hauptseminar setzt sich mit Tanzästhetik und Tanzkompositionen auseinander und beleuchtet spezielle Themen zur Auf-



führungspraxis im Bereich des Musik-Bewegungs-Theaters. Choreographisches Handwerk und Auge werden durch den Umgang mit den Ausdrucksmedien Bewegung, Sprache und Musik geschult. Kriterien für die künstlerische Arbeit sind dabei Form, Motivation, Materialien, Design, Bühnenbild und Requisiten. Es wird erwartet, daß die Studierenden in Kleingruppen vom Angebot öffentlicher Darbietungen Gebrauch machen.

## 2. Künstlerisches Fach

### 2.1 Künstlerischer Einzelunterricht:

a) bei instrumentalem Hauptfach: Neben den in § 10 genannten Studieninhalten bilden das Kammermusikalische Spiel und die bewußte, theoretisch fundierte und selbständige Arbeit beim Werkstudium herausgehobene Schwerpunkte im Hauptstudium. Das 7. und 8. Semester gilt der Vorbereitung auf die Diplomprüfung.

b) bei Hauptfach Gesang: Im Hauptstudium vervollkommt der Studierende seine sängerischen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Leistungen. Er versucht, technischen Gesetzmäßigkeiten, auf der Grundlage eigener Erfahrungen, auf die Spur zu kommen, um sie in der Lehrpraxis anwenden zu können. Umfassendes Literaturstudium aller Genres befähigt ihn, Anforderungen zu erkennen und trägt zur eigenen Bildung und Entwicklung bei. Zu studieren sind mindestens sechs Partien aus Oratorium, Oper, Operette oder Musical und einige Liederzyklen sowie Volkslieder, Lieder, Arien, Songs und Chansons unterschiedlicher Epochen. Seine sängerische Schwerpunktsetzung findet auf der Grundlage der klassischen Ausbildung Berücksichtigung. Auf eigenständige Erarbeitung wird Wert gelegt.

c) bei Hauptfach Chor- und Ensembleleitung: Neben den in § 10 genannten Studieninhalten bilden Orchesterleitung und die Arbeit an ausgewählten schwierigen Werken herausgehobene Schwerpunkte. Das 8. Semester gilt der Vorbereitung der Diplomprüfung.

### 2.2 Fachdidaktik im Künstlerischen Hauptfach:

a) bei instrumentalem Hauptfach: Während des Zyklus von 4 SWS sammeln die Studierenden lehrpraktische Erfahrungen in mindestens zwei unterschiedlichen Unterrichtskonstellationen (z. B. Einzelunterricht, Frühinstrumentalunterricht, Partner- u. Gruppenunterricht). Die Lehrproben werden von Mentoren begleitet und in einer studentischen Gruppe ausgewertet.

b) bei Hauptfach Gesang: Im engen Kontakt mit dem Mentor sollen gesangspädagogische Probleme bewältigt werden, in dem die Kenntnisse aus der Didaktik des Gesangsunterrichts und der Stimmphysiologie angewandt werden. Durch das Einbeziehen geeigneter Liedliteratur werden Konzepte für die künstlerisch-emotionale Arbeit vorgestellt und ent-

wickelt, ebenso Interpretationsfragen, stilistische Besonderheiten u. a. m. erörtert. Es wird erwartet, daß der Student mindestens einmal während seines Studiums an einem nationalen oder internationalen Musikseminar aktiv oder beobachtend teilnimmt; außerdem sind Hospitationen vorgesehen.

c) bei Hauptfach Chor- u. Ensembleleitung: Eingebunden in die Probenarbeit eines Chores beteiligen sich die Studierenden auch an der Planung und Durchführung von Konzerten. Die inhaltlich-konzeptionelle und künstlerisch-praktische Vorbereitung des Examenskonzertes bildet den Abschluß.

## 3. Musiktheorie

3.1 Tonsatz: Die Lehrveranstaltung befaßt sich im II. Studienabschnitt mit der analytischen Betrachtung von Meisterwerken und versucht handwerkliche Grundlagen für verschiedenste Satztechniken zu vermitteln. Weiterhin ist ein intensives Arbeiten mit Strukturen neuer Musik vorgesehen. Darüber hinaus erhalten die Studierenden Grundlagen zur Entwicklung eigener Kompositionstechniken und Kompositionsversuche.

3.2 Kontrapunkt: Die Lehrveranstaltung Kontrapunkt vermittelt einen Überblick über die Geschichte der Kontrapunkttheorie. Die praktische Arbeit dieser Teildisziplinen beschäftigt sich mit Übungen zum linearen und harmonischen Kontrapunkt.

3.3 Ausgewählte Probleme der Musiktheorie: Der Tradition der Mehrstimmigkeit des 16. u. 17. Jahrhunderts entstammen Harmonik als wissenschaftliche Reflexion und Harmonielehre pädagogische Anwendung. Es wird versucht, die Ursprünge dualistischer Harmonik und monistischer Akkordik aufzuspüren und die stetig zunehmende naturwissenschaftliche Fundierung harmonischen Denkens anzureißen. Daneben stehen methodische Fragen des Musiklehre-Unterrichts zur Diskussion.

3.4 Schöpferisches Gestalten: Die Lehrveranstaltung "Schöpferisches Gestalten" bietet den Studierenden die Möglichkeit, mit einem Instrument ihrer Wahl (das Angebot des Instituts für Musik und Musikpädagogik muß dabei berücksichtigt werden) eine intensive eigenschöpferische und improvisatorische Auseinandersetzung zu erfahren. In Zusammenarbeit mit der betreuenden Lehrkraft soll ein künstlerisches Programm erarbeitet werden.

## 4. Musikwissenschaft

Die musikwissenschaftlichen Seminare des Hauptstudiums knüpfen an die im Grundstudium erworbenen musiktheoretischen Grundkenntnisse an. Sie setzen verstärkt die Methodendiskussion fort und vermitteln Spezialkenntnisse in den Teildisziplinen Musikästhetik, Gattungsgeschichte, Musikanalyse, Populäre Musik und Neue Musik. Anliegen ist die



Entwicklung der Fähigkeit, wissenschaftliche und künstlerische Gegenstände in ihrer wechselseitigen Durchdringung zu begreifen. Die wissenschaftlich fundierte Diskussion in den Seminaren bereitet auf die auch in der Berufspraxis notwendige selbständige wissenschaftliche Auseinandersetzung vor.

#### § 14 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit leitet den letzten Teil des zweiten Studienabschnittes ein. Sie kann bereits im siebten Studiensemester geplant werden. Die Diplomarbeit kann an allen Abteilungen des Instituts für Musik und Musikpädagogik der Universität Potsdam geschrieben werden (Abt. Musikwissenschaft; Abt. Musiktheorie; Abt. Elementare Musikpädagogik; Abt. Instrumentale Ausbildung/Vokale Ausbildung; Abt. Musikalische Gruppenarbeit/Chorleitung; Abt. Musikdidaktik).

(2) Die Rahmenprüfungsordnung erlaubt Vorschläge der Studierenden für das Thema ihrer Diplomarbeit. Es ist sinnvoll, frühzeitig Absprachen mit einem Betreuer für einen Themenbereich eigener Wahl zu treffen oder sich über Themenangebote verschiedener Prüfer zu informieren.

### IV. Schlußbestimmungen

#### § 15 Diplomprüfung

Der Studiengang Diplom-Musikpädagogik wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Diese besteht aus der Diplomarbeit und umfaßt Prüfungsteile in den Fächern:

- Elementare Musikpädagogik:  
pädagogisch-praktische Prüfung
- Elementare Musikpädagogik:  
künstlerisch-praktische Prüfung
- Künstlerisches Fach:  
künstlerisch-praktische Prüfung
- Künstlerisches Fach:  
pädagogisch-praktische Prüfung
- Musiktheorie:  
Tonsatzklausur

Die Zulassungsbedingungen, Prüfungsformen und Verfahrensvorschriften für die Diplomprüfung regelt die Diplom-Prüfungsordnung.

#### § 16 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.



## Anlage

### Universität Potsdam/Institut für Musik und Musikpädagogik

Studienrichtung Diplom-Musikpädagogik/Fächerübersicht und Belegempfehlung:

Semester:	1	2	3	4	5	6	7	8
1) Hauptfach: Elementare Musikpädagogik								
Hauptfach EMP	2	2	2	2	2	2	2	2
Praktikum zur Didaktik	2	2	2	2	2	2	2	-
Bewegungstechnik/-gestaltung	2	2	2	2	1	1	2	2
Rhythmik	1	1	-	-	-	-	-	-
Diplomandenseminar	-	-	-	-	2	2	-	-
Exkursion	-	-	-	-	x	-	-	-
2) Hauptfach: Künstlerisches Fach (Klavier, Violine, Flöte, Gesang o. Chor- u. Ensembleleitung)								
künstler. Einzelunterricht	2	2	2	2	2	2	2	2
Fachdidaktik	<-----		2	2	2	2	-	-
2.1) bei instrumentalem Hauptfach								
Kammermusik	-	-	1	1	1	1	-	-
Korrepitition	-	-	1	1	-	-	1	1
2.2) bei Hauptfach Gesang								
Szenisches Gestalten	<-----		1	1	-	-	-	-
Korrepitition	-	-	1	1	-	-	1	1
Ensemblesingen	-	-	-	-	1	1	1	1
2.3) bei Hauptfach Chor- u. Ensembleleitung								
Stimmphysiologie	1	1	-	-	-	-	-	-
Partiturspiel	<-----		1	1	1	1	-	-
3) Nebenfach: Musiktheorie								
Tonsatz	1	1	1	1	1	1	1	1
Gehörbildung	1	1	1	-	-	-	-	-
Instrumentenkunde	-	1	-	-	-	-	-	-
Schulpraktisches Musizieren	1	1	1	1	-	-	-	-
Kontrapunkt	-	-	-	-	1	1	1	1
Ausgew. Probleme d. Musikth.	-	-	-	-	1	-	-	-
Schöpferisches Gestalten	-	-	-	-	1	1	-	-
4) Pflichtfächer								
Klavier (nicht bei HF Klavier)	1	1	1	1	1	1	-	-
Gesang (nicht bei HF Gesang)	<-----		1	1	1	1	-	-
Chor- u. Ensembleleitung (nicht bei HF C- u. EL)	<-----		1	1	1	1	-	-
Chorsingen u. Orchesterspiel	2°	2	>-----	-	-	-	-	-
Sprecherziehung	0,5	0,5	0,5	0,5	-	-	-	-
Musikwissenschaft	2	2	2	><--	2	2	2	-
Entwicklungspsychologie aus den Erziehungswissen- schaften o. der Psychologie	2	>-----	>	-	-	-	-	-
	<---	2	2	1	-	-	-	-

° nicht bei Hauptfach Gesang



# Besondere Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Musikpädagogik an der Universität Potsdam

Vom 23. November 1995

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1992 (GVBl. I S. 422), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam am 23. November 1995 die folgenden Prüfungsbestimmungen erlassen. Der Senat der Universität Potsdam hat dieser Ordnung am 4. April 1996 zugestimmt.<sup>1 2</sup>

## Übersicht

### I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer
- § 4 Freiversuch
- § 5 Prüfungsformen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Prüfungskommission

### II. Diplom-Vorprüfung

- § 8 Ziel, Umfang und Formen der Diplom-Vorprüfung
- § 9 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 10 Ergebnis der Diplom-Vorprüfung, Gesamtnote

### III. Diplomprüfung

- § 11 Formen der Diplomprüfung
- § 12 Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung
- § 13 Diplomarbeit
- § 14 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote

### IV. Schlußbestimmungen

- § 15 Inkrafttreten

#### I. Allgemeiner Teil

##### § 1 Geltungsbereich

Diese besonderen Prüfungsbestimmungen regeln in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für die Diplomstudiengänge der Universität Potsdam (RPO) vom 13. Oktober 1994 das Prüfungsverfahren für den Diplomstudiengang Musikpädagogik.

<sup>1</sup> Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

<sup>2</sup> Bestätigt durch Schreiben des MWFK vom 15. April 1997

## § 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Philosophische Fakultät II den akademischen Grad: Diplom-Musikpädagogin/ Musikpädagoge (Dipl.-Musikpäd.).

## § 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt maximal neun Semester einschließlich des Prüfungssemesters. Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.

(2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 144 SWS (Pflicht- und Wahlpflichtbereich). Darüber hinaus stehen für den Wahlbereich 16 SWS zur Verfügung.

## § 4 Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem in diesen Prüfungsbestimmungen angegebenen Zeitpunkt abgelegt werden (Freiversuch). Diese Regelung findet in der Diplom-Vorprüfung keine Anwendung.

(2) Innerhalb von vier Wochen können im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. In diesem Falle sind jedoch neue Prüfungsinhalte bzw. -programme zu vereinbaren.

(3) Zeiten, die im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch nicht angerechnet werden, sind alle diejenigen, die beim Studentensekretariat als Grund für eine Beurlaubung oder Studienzeitverlängerung anerkannt werden (z. B. Schwangerschaft, Krankheit oder ein Studium im Ausland).

## § 5 Prüfungsformen

(1) Prüfungsformen sind die Diplomarbeit, die Klausurarbeiten, die mündlichen Prüfungen sowie künstlerisch-praktische und pädagogisch-praktische Prüfungen. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger anhaltender oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen; entsprechendes gilt für Studienleistungen.



## § 6 Klausurarbeiten

(1) Klausuren im Rahmen des Prüfungsverfahrens sind schriftliche Prüfungen, die unter Aufsicht in begrenzter Zeit von bis zu fünf Stunden Dauer durchgeführt werden. Über mögliche Hilfsmittel entscheidet der benannte Prüfer, der die Arbeit auch begutachtet und benotet. Die Arbeit ist von zwei Gutachtern zu bewerten.

(2) Der Termin einer Klausur wird den Studierenden mindestens zehn Tage vorher mitgeteilt. Die Themen für die Klausuren gibt der vom Prüfungsausschuß benannte Prüfer bekannt.

(3) Klausuren sind in der Regel in deutscher Sprache zu schreiben.

## § 7 Prüfungskommission

Für alle Teilprüfungen der Diplom- und Vordiplomprüfung bestellt der Prüfungsausschuß einen Prüfer, dem mindestens ein weiteres Kommissionsmitglied zugeordnet wird. Die Mitglieder einer Prüfungskommission setzen sich aus Mitgliedern der Gruppe der Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Lehrbeauftragten des zu prüfenden Faches zusammen, wobei die Mehrheit der Vertreter der Gruppe der Professoren gewährleistet sein muß.

## II. Diplom-Vorprüfung

### § 8 Ziel, Umfang und Formen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung wird im Prüfungszeitraum am Ende der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums (4. Semester) oder studienbegleitend als vorgezogene Fachprüfung des Grundstudiums oder in einer Kombination dieser Prüfungsarten durchgeführt. Sie ist im Regelfall bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abzuschließen. Eine vorgezogene Fachprüfung ist nur statthaft, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches nach Maßgabe der Studienordnung in vollem Umfang nachgewiesen wurden. Welche Fächer für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung als absolviert nachzuweisen sind, ist der Tabelle in Absatz 3 zu entnehmen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung umfaßt folgende Prüfungsteile:

- 1) Hauptfach Elementare Musikpädagogik:  
pädagogisch-praktische Prüfung
- 2) Hauptfach Künstlerisches Fach:  
künstlerisch-praktische Prüfung
- 3) Nebenfach Musiktheorie:  
Tonsatz-Klausur

zu 1) Die Prüfung besteht aus einer 30-minütigen Lehrprobe mit einer Gruppe von Studierenden, in die möglichst viele Inhaltsbereiche aus der Elementaren Musikpädagogik einfließen. Der Kandidat soll sowohl als Leiter, wie auch als Impulsgeber in Erscheinung treten, damit neben der individuellen Leistungsfähigkeit auch das Führen eines Unterrichtsprozesses erkennbar wird.

Zur Prüfung herangezogene Materialien, wie z. B. Lieder, Tänze oder Spielideen müssen einem schriftlichen Konzept, unter Angabe der Quellen, beigelegt werden. Dieses Konzept beinhaltet neben dem Thema der Lehrdemonstration eine Erläuterung der Zielvorstellungen sowie einen skizzierten Unterrichtsablauf mit didaktischen Anmerkungen. Form und Transparenz des Konzepts können in die Bewertung der Prüfung mit einfließen.

zu 2) Gefordert wird ein Vortrag mit einer Dauer von 20 bis 35 Minuten. Spätestens drei Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit reicht der Studierende eine Repertoireliste sowie eine Aufstellung des Prüfungsprogrammes bei seinem Hauptfachlehrer ein. Das Programm soll sich, bei auswendigem Vortrag, wie folgt zusammensetzen:

- 2a) bei instrumentalem Fach:
  - Sololiteratur nach eigener Wahl
  - Etüde
  - ein im Selbststudium innerhalb von vier Wochen erarbeitetes Werk leichteren Schwierigkeitsgrades
- 2b) bei vokalem Hauptfach:
  - 1 Volkslied (a cappella)
  - 1 selbstbegleitetes Volkslied
  - 1 selbstbegleitetes Kunstlied
  - Lieder und Arien nach eigener Wahl (Leistungsstufe 2)
  - 1 Rezitation
- 2c) bei Hauptfach Chorleitung:
  - Einstudierung eines mittelschweren Chorsatzes
  - Dirigat eines vorbereiteten Werkes
  - Partiturspiel eines vierstimmigen Satzes

zu 3) Die Diplom-Vorprüfung im Nebenfach Musiktheorie besteht aus einer vierstündigen Tonsatz-Klausur.

(3) Zu Semesterbeginn teilt jeder Lehrende einer Lehrveranstaltung den Studierenden mit, in welcher Form Studien- u. Leistungsnachweise erbracht werden. Die Anzahl der für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung zu erbringenden Nachweise sind der rechten Spalte der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

1	2	3	4	Nachweise
---	---	---	---	-----------

#### Hauptfach: Elementare Musikpädagogik

Hauptfach EMP	2	2	2	1 LN; 1 SN
Praktikum zur Didaktik	2	2	2	2 SN
Bewegungstechnik/-gestaltung	2	2	2	2 SN
Rhythmik	1	1	-	1 SN

#### Hauptfach: Künstlerisches Fach

künstlerischer Einzelunterricht	2	2	2	2 SN
Fachdidaktik	<-----	2	2	1 SN; 1 LN



a) bei instrumentalen Hauptfach				
Kammermusik				
-	-	1	1	1 SN
Korrepetition				
-	-	1	1	1 SN
b) bei Hauptfach Gesang				
Korrepetition				
-	-	1	1	1 SN
Szenisches Gestalten				
-	-	1	1	1 SN
c) bei Hauptfach Chorleitung				
Stimmphysiologie				
1	1	-	-	1 SN
Partiturspiel				
<-----		1	1	1 SN
Nebenfach: Musiktheorie				
Tonsatz				
1	1	1	1	2 SN
Gehörbildung				
1	1	1 (A)	-	1 LN
Instrumentenkunde				
-	1	-	-	1 SN
Schulpraktisches Musizieren				
1	1	1	1 (A)	1 SN; 1 LN
Pflichtfächer:				
Klavier (nicht bei HF Klavier)				
1	1	1	1	2 SN
Gesang (nicht bei HF Gesang)				
<-----		1	1	1 SN
Chor- u. Ensembleleitung				
<-----		1	1	1 SN
(nicht bei HF Chorleitung)				
Chorsingen o. Orchesterspiel*				
2	2'	----->		2 SN
Sprecherziehung				
0,5	0,5	0,5	0,5	1 SN
Musikwissenschaft*				
2	2	2	2°	2 SN; 1 LN
Entwicklungspsychologie				
<----	2	-	-	1 SN (o. a.)
aus den Erziehungswissenschaften o. der Psychologie*				
-	2	2°	1	3 SN (bzw. Testate)

**Legende:**

LN = Leistungsnachweis;

SN = Studiennachweis;

A = Abschlußprüfung

° kann auch im II. Studienabschnitt belegt werden

\* diese Fächer sind Wahlpflichtfächer, alle anderen gelten als Pflichtfächer

' nicht bei Hauptfach Gesang

Neben der geforderten Anzahl von Studien- und Leistungsscheinen sind auch die aufgeführten SWS von den Studierenden eigenverantwortlich nachzuweisen.

## § 9 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt beim Prüfungsamt der Universität. Die Meldetermine werden durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Der Zulassungsantrag an den Diplom-Prüfungsausschuß am Institut für Musik und Musikpädagogik ist schriftlich zu stellen. Diesem sind beizufügen:

1. Der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Potsdam in dem Studiengang, in dessen Rahmen die beabsichtigte Prüfung stattfinden soll;
2. die in § 6 Abs. 3 geforderten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung; insbesondere die nach Art und Zahl vorgeschriebenen Nachweise über den erfolgreichen Abschluß von Lehrveranstaltungen;
3. eine Erklärung des Kandidaten, daß ihm die Rahmenprüfungsordnung sowie diese besonderen Prüfungsbestimmungen des Studienganges "Diplom-Musikpädagogik" bekannt sind;
4. eine Erklärung, ob er bereits eine Diplom-Vorprüfung in demselben Fach an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Diplomprüfungsausschuß.

## § 10 Ergebnis der Diplom-Vorprüfung, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern mit einer Note gemäß § 14 RPO bewertet.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn das Prädikat jeder Fachnote mindestens "ausreichend" lautet.

## III. Diplomprüfung

### § 11 Formen der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung umfaßt folgende Prüfungsteile:

- 1) Hauptfach Elementare Musikpädagogik: künstlerisch-praktische Prüfung
- 2) Hauptfach Elementare Musikpädagogik: pädagogisch-praktische Prüfung
- 3) Hauptfach Künstlerisches Fach: künstlerisch-praktische Prüfung
- 4) Hauptfach Künstlerisches Fach: pädagogisch-praktische Prüfung
- 5) Nebenfach Musiktheorie: Tonsatzklausur
- 6) Diplomarbeit

Die Fachprüfungen können innerhalb des Prüfungssemesters (9. Semester) oder verteilt auf die Prüfungstermine ab dem siebten Semester abgelegt werden. Der Studierende wählt, ob und wie er die Prüfungen aufteilt.



zu 1) In diesem Prüfungsteil setzt sich der Kandidat mit einem selbstgewählten Thema eigenständig auseinander und bringt die Ergebnisse in Form eines künstlerischen Projektes zu einer Aufführung. Die aktiv mitwirkende Gruppe muß dabei mindestens aus drei Personen bestehen, wobei die Teilnahme des Kandidaten freigestellt ist. Der Prüfungstermin wird in Absprache mit dem Prüfungsausschuß festgelegt; Zeitpunkt und Ort der Aufführung müssen für die Kommission und die Öffentlichkeit zumutbar sein. Die persönliche Auseinandersetzung soll zu individuellen Lösungen führen und bedeutet nicht die Aneinanderreihung von Reproduktionen. Die kompositorische Arbeit des Kandidaten muß deutlich erkennbar sein, selbstverständlich ist dabei das Mitverwenden, Bearbeiten oder Verfremden bereits bestehender Materialien möglich. Eigenkompositionen sowie eine choreographische Skizze sind der Prüfungskommission vorzulegen. Alle Kandidaten erstellen eine Programmschrift, die erläuternde Anmerkungen, die Auflistung der Mitwirkenden oder neben dem Titel der Studie graphische Gestaltungen beinhalten kann. Die Bereiche Musik (nicht nur Konserveneinspielungen), Bewegung und Sprache sind als Ausdrucksmedien vorrangig heranzuziehen. Wichtigstes Kriterium ist die klar erkennbare Autorenschaft des Prüflings. Die Aufführungsdauer sollte mindestens sieben Minuten betragen, jedoch den Zeitrahmen einer halben Stunde nicht überschreiten.

zu 2) Die Prüfung besteht aus einer 45-minütigen Lehrprobe mit einer Praxisgruppe aus der Lehrveranstaltung "Praktikum zur Didaktik". Auf Antrag können auch andere Gruppen als Prüfungsgruppe herangezogen werden, sofern sich daraus für die Prüfungskommission keine unzumutbaren Bedingungen hinsichtlich des Prüfungsortes oder -termins ergeben. Der Kandidat soll sowohl als Leiter, wie auch als Impulsgeber in Erscheinung treten, damit neben der individuellen Leitungsfähigkeit auch das Führen eines Unterrichtsprozesses erkennbar wird. Unter Berücksichtigung der Gruppensituation und der gewohnten Unterrichtsführung sollen möglichst viele Inhaltsbereiche aus der Elementaren Musikpädagogik einfließen. Zu den Beurteilungskriterien zählt auch die schriftliche Konzeption zur Diplom-Lehrprobe, die spätestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin in dreifacher Ausführung abgegeben werden muß. Die Konzeption enthält:

- eine Beschreibung der Gruppensituation,
- die inhaltlichen Schwerpunkte der letzten drei Monate,
- eine detaillierte Beschreibung des geplanten Unterrichtsverlaufes mit Zeitrahmen, Zielen (didaktische Anmerkungen), Variationsmöglichkeiten und Gedanken zur Weiterführung.

Im Anschluß an die Lehrprobe findet ein 30-minütiges Kolloquium statt, das neben Fragen zur demonstrierten Stunde auch andere Themen aus dem Gesamtbereich der Elementaren Musikpädagogik behandeln kann.

zu 3) Der Vortrag in den künstlerischen Hauptfächern Vokal- bzw. Instrumentalpädagogik umfaßt einen Zeitraum von 45 - 60 Minuten. Spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin reicht der Studierende eine Repertoireliste der vier Studienjahre sowie eine Aufstellung des Prüfungsprogrammes bei seinem Hauptfachlehrer ein.

3a) bei instrumentalem Hauptfach muß das Programm vier Werke unterschiedlicher Stilepochen und eine Etüde enthalten.

3b) Im Hauptfach Gesang besteht die Prüfung aus einem Volkslied (a cappella); 15 Kunstliedern (davon zehn aufgeführt); sieben Arien aus Oper, Operette, Oratorium bzw. Musical (Leistungsstufe 3 - 5; davon fünf aufgeführt); eine Rezitation. Der Nachweis über zwei einstudierte Partien sowie zwei Liederzyklen ist über die Repertoireliste zu erbringen.

3c) Im Hauptfach Chor- und Ensembleleitung besteht die Prüfung aus dem Dirigat von Chorwerken (a cappella oder mit Instrumentalbegleitung) aus mind. 3 versch. Epochen innerhalb eines öffentlichen Vortrags. Auf Antrag können auch institutsexterne Prüfungsgruppen einbezogen werden, sofern sich daraus für die Prüfungskommission keine unzumutbaren Bedingungen hinsichtlich des Prüfungsortes oder -termins ergeben. Alle in Verbindung mit der künstlerisch-praktischen Prüfung stehenden organisatorischen Leistungen sind von den Studierenden selbst zu erbringen. Der Vortrag sollte hier mindestens zwanzig und maximal dreißig Minuten dauern.

4a) Instrumentales Hauptfach:

Gefordert ist eine 30-minütige Lehrprobe, der ein Auswertungsgespräch des Kandidaten mit der Prüfungskommission folgt. Eine schriftliche Stundenplanung und ein Stoffplan für das Unterrichtsjahr sind spätestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Das fachmethodische Kolloquium dauert 30 Minuten und geht von vorwegbestimmten Themen aus. Es werden Bau und Pflege des Instruments, die spieltechnische Historie, aktuelle Entwicklungen des Hauptfaches sowie Fragen der Vermittlung behandelt.

4b) Hauptfach Gesang:

Gefordert sind zwei Lehrproben

mit 1 Anfänger und 1 Fortgeschrittenen

oder

mit 1 männl. und 1. weibl. Schüler

oder

im Einzelunterricht und Gruppenunterricht

oder

mit 1 bekannten und 1 unbekanntem Schüler.

Im Anschluß folgt ein fachmethodisches Kolloquium mit Themen wie Geschichte der Gesangspädagogik, Stimmphysiologie, Unterrichtsorganisation/Lehrplangestaltung, aktuelle Entwicklungstendenzen der Gesangspädagogik.

4c) Hauptfach Chor- und Ensembleleitung:

Die Lehrprobe findet in Form der Einstudierungsprobe statt, die 30 Minuten umfaßt. Im Anschluß findet ein 15-minütiges Kolloquium zur Probenarbeit statt, das neben Fragen zur demonstrierten Probe auch andere Themen aus dem Gesamtbereich Chor- und Ensembleleitung behandeln kann.

zu 5) Die Diplomprüfung im Nebenfach Musiktheorie besteht aus einer vierstündigen Tonsatzklausur.

(2) Die folgende Tabelle weist aus, welche Lehrveranstaltungen innerhalb des Hauptstudiums zu absolvieren



sind. Die Anzahl der für die Zulassung zur Diplomprüfung zu erbringenden Nachweise und Testate ergibt sich aus der rechten Spalte:

5 6 7 8 Nachweise

### Hauptfach: Elementare Musikpädagogik

Hauptfach EMP	2	2	2	2	1 LN; 1 SN
Praktikum zur Didaktik	2	2	2	-	1 SN; 1 LN
Bewegungstechnik/-gestaltung	1	1	2	2	2 SN
Diplomandenseminar	2	2	-	-	1 SN
Exkursion	x-----	>	-	-	

### Hauptfach: Künstlerisches Fach

künstlerischer Einzelunterricht	2	2	2	2	2 SN
Fachdidaktik	2	2	-	-	1 SN

#### a) bei instrumentalem Hauptfach

Kammermusik	1	1	-	-	1 LN
Korrepetition	-	-	1	1	1 SN

#### b) bei Hauptfach Gesang

Korrepetition	-	-	1	1	1 SN
Ensemblesingen	1	1	1	1	2 SN

#### c) bei Hauptfach Chorleitung

Partiturspiel	1	1	-	-	1 LN
---------------	---	---	---	---	------

#### Nebenfach: Musiktheorie

Tonsatz	1	1	1	1	2 SN
Kontrapunkt	1	1	1	1	2 SN

#### Ausgew. Probleme der Musikth.

1	-	-	-	-	1 LN
---	---	---	---	---	------

#### Schöpferisches Gestalten\*

1	1	-	-	-	1 SN
---	---	---	---	---	------

#### Pflichtfächer:

Klavier (nicht bei HF Klavier) °*	1	1 (A)	-	-	1 LN
-----------------------------------	---	-------	---	---	------

Gesang (nicht bei HF Gesang)	1	1 (A)	-	-	1 LN
------------------------------	---	-------	---	---	------

Chor- u. Ensembleleitung	1	1 (A)	-	-	1 LN
--------------------------	---	-------	---	---	------

(nicht bei HF Chorleitung)	2	2 (A)	-	-	1 SN; 1 LN
----------------------------	---	-------	---	---	------------

° Wurde der geforderte Leistungsnachweis im Pflichtfach Klavier bereits erbracht, kann an dieser Stelle auch Gitarre als instrumentales Pflichtfach belegt werden.

\* Diese Fächer sind Wahlpflichtfächer, alle anderen gelten als Pflichtfächer.

Neben der geforderten Anzahl von Studien- und Leistungsnachweisen sind auch die aufgeführten SWS von den Studenten eigenverantwortlich nachzuweisen.

### § 12 Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Die Anmeldung zur Diplomprüfung erfolgt beim Prüfungsamt der Universität. Die Meldetermine werden durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Der Zulassungsantrag ist schriftlich beim Diplomprüfungsausschuß oder dessen Vorsitzenden zu stellen. Ihm sind beizufügen:

1. Der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Potsdam in dem Studiengang, in dessen Rahmen die beabsichtigte Prüfung stattfinden soll;
2. der Nachweis darüber, daß die Diplom-Vorprüfung im Studiengang "Diplom-Musikpädagogik" erfolgreich abgelegt wurde;
3. die in § 9 Abs. 2 geforderten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung; insbesondere die nach Art und Zahl vorgeschriebenen Nachweise über den erfolgreichen Abschluß von Lehrveranstaltungen;
4. eine Erklärung, ob er bereits eine Diplomprüfung in demselben Fach an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
5. der Antrag auf Ausgabe eines Themas für die Diplomarbeit.

(3) Über die Zulassung zur Diplomprüfung entscheidet der Diplomprüfungsausschuß am Institut für Musik und Musikpädagogik.

### § 13 Diplomarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate.

(2) Die Diplomarbeit kann an allen Abteilungen des Instituts für Musik und Musikpädagogik geschrieben werden (Abt. Musikwissenschaft; Abt. Musiktheorie; Abt. Elementare Musikpädagogik; Abt. Instrumentale/Vokale Ausbildung; Abt. Musikalische Gruppenarbeit / Chor- und Ensembleleitung; Abt. Musikdidaktik).

(3) Die Rahmenprüfungsordnung erlaubt Vorschläge der Studierenden für das Thema ihrer Diplomarbeit. Es ist sinnvoll, frühzeitig Absprachen mit einem Betreuer für einen Themenbereich eigener Wahl zu treffen oder sich über Themenangebote verschiedener Prüfer zu informieren.



## § 14 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern mit einer Note gemäß § 14 RPO bewertet. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das Prädikat jeder Fachnote und der Diplomarbeit mindestens "ausreichend" lautet.

(2) Sind die Fachprüfungen bestanden, so wird aus allen Fachnoten und der Note der Diplomarbeit die Gesamtnote gebildet. Die sechs Prüfungsteile werden dabei wie folgt gewichtet:

Prüfungsteil:	Gewichtungsfaktor:
Diplomarbeit	dreifach
Hauptfach EMP, künstl.-prakt. Prüfung Hauptfach EMP, päd.- prakt. Prüfung	doppelt
Hauptfach Künstler. Fach, künstl.-prakt. Prüfung	doppelt
Hauptfach Künstler. Fach, päd.-prakt. Prüfung	doppelt
Nebenfach Musiktheorie, Tonsatzklausur	doppelt

Summe durch 13 = Gesamtnote

## IV. Schlußbestimmungen

### § 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## Studienordnung für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft an der Universität Potsdam

Vom 14. März 1996

Auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 24.6.1991 (GVBl. S.156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1992 (GVBl. I S. 422), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam am 14. März 1996 die folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft beschlossen:

### Übersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Studienziel
§ 3	Zulassungsbedingungen und Studienbeginn
§ 4	Aufbau des Studiums
§ 5	Zeitliche Gliederung des Studiums
§ 6	Studien- und Veranstaltungsformen
§ 7	Leistungsnachweise
§ 8	Studieninhalte des Grundstudiums
§ 9	Studieninhalte des Hauptstudiums
§ 10	Inkrafttreten

Anlage: Studienverlaufsplan

### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Universität Potsdam (RPO) vom 13. Oktober 1994 und der besonderen Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft vom 14. März 1996 Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Studiums für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft an der Universität Potsdam.

### § 2 Studienziel

(1) Das Studium bereitet auf eine berufliche Tätigkeit im Sport vor. Die Studienschwerpunkte im Hauptstudium orientieren sich an den vielfältigen beruflichen Tätigkeitsfeldern des Sports und umfassen die Bereiche Beratung und Verwaltung oder Prävention und Rehabilitation.

(2) Nach dem erfolgreichen Abschluß des Studiums wird der Titel Diplom-Sportwissenschaftler/in verliehen. Auf Antrag kann die Bezeichnung des vom Kandidaten im Hauptstudium gewählten Studienschwerpunktes als Zusatz dem Diplomgrad angefügt werden.



### § 3 Zulassungsbedingungen und Studienbeginn

(1) Für die Aufnahme des Sportstudiums an der Universität Potsdam ist der Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluß oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 30, Abs. 3 BbGHG notwendig.

(2) Des Weiteren ist eine sportpraktische Eignungsprüfung zu bestehen und ein ärztliches Unbedenklichkeitsattest zu erbringen.

### § 4 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern und in ein Hauptstudium von vier Semestern (das die Diplomprüfung mit einschließt). Das gesamte Studium umfaßt 160 Semesterwochenstunden (SWS); jeweils 80 SWS im Grund- und im Hauptstudium.

(2) Die Pflichtstundenzahl beträgt 84 SWS (56 SWS im Grund- und 28 SWS im Hauptstudium). 60 SWS sind wahlobligatorisch (24 SWS im Grund- und 36 SWS im Hauptstudium) und 16 SWS sind im Studium nach freier Wahl zu absolvieren. Näheres ist dem Studienverlaufsplan im Anhang dieser Studienordnung zu entnehmen.

(3) Im Grundstudium werden wesentliche fachwissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Disziplinen der Sportwissenschaft vermittelt.

(4) Das Hauptstudium dient der Vertiefung, Spezialisierung und Anwendung sport- und fachwissenschaftlicher Grundlagen bezogen auf die zwei Studienschwerpunkte Beratung und Verwaltung oder Prävention und Rehabilitation.

### § 5 Zeitliche Gliederung des Studiums

(1) Im Sinne der Einhaltung der Regelstudienzeit von acht Semestern sollten die Lehrveranstaltungen in einer bestimmten Reihenfolge wahrgenommen werden, da ihre Inhalte aufeinander abgestimmt sind.

(2) Der Studienverlaufsplan, nach dem auch die Semesterpläne erstellt werden, gibt eine Orientierungshilfe für die Einhaltung des Studiums in der Regelstudienzeit.

(3) Im Rahmen der Bestimmungen der geltenden Prüfungs- und Studienordnung Sportwissenschaft kann durch den Prüfungsausschuß der Studienverlaufsplan neuen Ausbildungsbedingungen angepaßt werden.

### § 6 Studien- und Veranstaltungsformen

(1) Die Ausbildung der Studierenden erfolgt:  
- durch Teilnahme und Mitarbeit in Lehrveranstaltungen  
- durch individuelle Arbeit zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen  
- durch eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung von Studiengegenständen.

(2) Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Kolloquien und Exkursionen.

(3) Vorlesungen vermitteln vor allem im Grundstudium einführende Überblicke in folgende Disziplinen der Sportwissenschaft: Bewegungswissenschaft, Sportgeschichte, Sportmedizin, Sportpsychologie, Sportpädagogik/Sportdidaktik, Sportsoziologie, Sportökonomie und Trainingswissenschaft.

(4) Seminare werden als obligatorische, wahlobligatorische und fakultative Lehrveranstaltungen im Grund- und Hauptstudium angeboten. In ihnen werden exemplarische Themenbereiche behandelt und die Studierenden zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit angeleitet.

(5) Die Übungen werden im Diplomstudiengang Sportwissenschaft hauptsächlich unter zwei Aspekten angewendet: Zum einen wird der Stoff von Vorlesungen auf konkrete Beispiele angewendet, um spezielle Fähigkeiten und Fertigkeiten zu schulen. Zum anderen werden vorrangig im Grundstudium mittels praktischer Übungen die Lehrinhalte in den Sportarten vermittelt. Im Hauptstudium gilt dies in beiden Schwerpunkten insbesondere für die Bereiche der berufs- bzw. lehrpraktischen Übungen.

(6) Praktika und Exkursionen sollen einen berufsbezogenen Überblick bzw. Einblicke in verschiedene Tätigkeitsprofile des Berufsfeldes vermitteln.

(7) In Kolloquien werden insbesondere spezifische Forschungsthemen bearbeitet.

### § 7 Leistungsnachweise

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomvorprüfung und zur Diplomprüfung ist die Vorlage von benoteten und unbenoteten Leistungsnachweisen, wie sie in den Besonderen Prüfungsbestimmungen (BPB) des Diplomstudienganges Sportwissenschaft ausgewiesen sind.

(2) Leistungsnachweise können z. B. erbracht werden durch ein Referat, eine schriftliche Arbeit, eine Klausur, ein Prüfungsgespräch und durch die Überprüfung praktischer Leistungs- und Demonstrationsfähigkeit. Grundlage ist die regelmäßige Teilnahme (80%) an den Lehrveranstaltungen. Über die Anforderungen und die mögliche Form der Leistungsnachweise sind die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen zu informieren.



## § 8 Studieninhalte des Grundstudiums

Gemäß den Zielen und der Struktur des Studiums erfolgt im Grundstudium eine Einführung in alle grundlegenden Disziplinen der Sportwissenschaft und in die Sportarten/Sportbereiche sowie eine Orientierung über Berufsfelder des Sports:

(1) Die Bewegungswissenschaft vermittelt in der Sportmotorik grundlegende Erkenntnisse zur Steuerung und Regelung und in der Biomechanik zu mechanischen Gesetzen von Bewegungen des Menschen. Eingeschlossen sind darin der Erwerb von Kenntnissen zur Handlungsregulation, zu Theorien des motorischen Lernens und zu Techniken in den Sportarten.

(2) Die Methodenlehre bietet Einblick in die Anforderungen wissenschaftlichen Arbeitens und vermittelt Grundkenntnisse der empirischen Forschung und Verfahrensweisen ausgewählter erfolgreicher Forschungsmethoden der Sportwissenschaft und der deskriptiven und prüfenden Statistik.

(3) Die Sportgeschichte bietet eine Einführung in die Entstehung und Entwicklung des modernen Sports. Es werden Kenntnisse über verschiedene historische Formen, Organisationen und Institutionen von Bewegung, Spiel, Sport, Turnen, Gymnastik, Leibeserziehung und Körperkultur in deren Abhängigkeit von historisch-politischen Rahmenbedingungen erarbeitet.

(4) Die Sportmedizin vermittelt Grundlagenwissen zur Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie des Menschen. Dabei werden Organe, Organsysteme und Prozesse des menschlichen Körpers vorgestellt sowie bewegungstherapeutische und sportrelevante Erkenntnisse vermittelt. Des Weiteren erfolgen vertiefende Betrachtungen zur Adaptation bei sportlichen Leistungen und pathophysiologischen Prozessen.

(5) Die Sportökonomie vermittelt Einblicke in ökonomische Bereiche und Wirkungsweisen des Wirtschaftsfaktors Sport in der modernen Gesellschaft. Dabei werden Grundlagen für die Betrachtung des Sports aus kommerzieller und professioneller Perspektive geboten.

(6) Die Sportpädagogik/Sportdidaktik vermittelt sportpädagogische und didaktische Grundlagen des motorischen Lernprozesses und des Sporttreibens im Freizeit- und Gesundheitssport. Sie bietet Einblicke in das Potential dieser Wissenschaft zur Erlangung einer sportpädagogischen und didaktischen Handlungskompetenz in unterschiedlichen Handlungsfeldern.

(7) Die Sportpsychologie bietet eine Einführung in die verschiedenen psychologischen Aspekte des Sporttreibens und in die Anwendung psychologischer Erkenntnisse auf die Spezifik des motorischen Lernens und des Sporttreibens. In ausgewählten Bereichen sportpsychologischer Forschung wie Wahrnehmung und Aufmerksamkeit, Motivation, Emotion und Lernen sowie dem Bereich der sozialen Interaktion können Kenntnisse vertieft werden.

(8) Die Sportsoziologie vermittelt einen Einblick in grundlegende sportsoziologische Problemstellungen. Dabei werden körperbezogene anthropologische Grundlagen, sozialisations- und organisationstheoretische Aspekte des Sports, soziale Determinanten des Sporttreibens und der Entwicklung der Sportlandschaft im Kontext gesellschaftlicher Veränderungen behandelt.

(9) Die Trainingswissenschaft bietet Einblick in die Grundzüge der sportlichen Leistungsbefähigung. Es werden Rahmenbedingungen der Ausbildung von konditionellen Fähigkeiten theoretisch erörtert sowie entsprechende methodische Ableitungen für die unterschiedlichen Handlungsfelder vorgestellt und zielgruppenspezifisch analysiert.

(10) Die Theorie und Praxis der Sportarten vermittelt sporttheoretische Kenntnisse sowie sportpraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten in den obligatorischen und wahlobligatorischen Angeboten. Die Ausbildung erfolgt in Individualsportarten, in zwei Mannschaftssportarten und weiteren Sportaktivitäten. Der Angebotskatalog wird entsprechend der Entwicklung der Sportlandschaft modifiziert. Die didaktisch-methodische Ausbildung ist auf eine berufsbezogene Lehrbefähigung gerichtet. Dafür hat die Entwicklung der körperlich-sportlichen Leistungsfähigkeit Basisfunktion.

(11) Die Einführung in das Hauptstudium orientiert über die theoretischen und bildungspolitischen Grundlagen der Struktur und Inhalte der Studienschwerpunkte unter Berücksichtigung der Entwicklung der Arbeitsmarktsituation. Sie dient der Entscheidungsfindung für eine der beiden Richtungen des Hauptstudiums.

(12) Die selbständige Arbeit in einem Grundpraktikum (4 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit) dient dem Kennenlernen von Berufsfeldern und Tätigkeitsbereichen sowie dem Sammeln erster beruflicher Erfahrungen.

## § 9 Studieninhalte des Hauptstudiums

Das Lehrprofil des Hauptstudiums wird maßgeblich durch die Spezifik der beiden zur Wahl stehenden Schwerpunktrichtungen Beratung und Verwaltung oder Prävention und Rehabilitation bestimmt. Dies gilt für die obligatorisch und wahlweise angebotenen Lehrveranstaltungen sowie für das darin enthaltene Angebot von Kenntnissen, Fähigkeiten und fachwissenschaftlich vertiefenden Fertigkeiten.

### Studieninhalte im Hauptstudium Beratung und Verwaltung

(1) Die Studierenden wählen zwei Hauptseminare aus dem aktuellen Angebot der naturwissenschaftlich orientierten Disziplinen. In der Bewegungswissenschaft werden Möglichkeiten zum Messen, Bewerten und Darstellen sportmotorischer Fertigkeiten vermittelt. Die Sportpsychologie behandelt psychophysische Belastungen, Erscheinungsformen von Streß und psychoregulative Verfahren. Des Weiteren vermittelt sie arbeits- und organisationspsychologische Techniken für den Sport. In der



Trainingswissenschaft erfolgt eine Evaluierung von Trainingskonzepten zur Konditionierung unterschiedlicher Zielgruppen und zur Erprobung von Belastungsprogrammen.

(2) Die Studierenden wählen zwei Hauptseminare aus dem aktuellen Angebot der geisteswissenschaftlich orientierten Disziplinen.

Die Sportgeschichte untersucht Genese und historischen Wandel, insbesondere in den Themenfeldern Organisation und Administration des Sports, nationale und internationale Sportpolitik und Bewegungskultur. Des Weiteren werden Brüche, Kontinuitäten und alternative Konzepte in der Entwicklung des Sports behandelt.

In der Sportpädagogik/Sportdidaktik werden die Gewinnung, Leitung und sportliche Befähigung unterschiedlicher Zielgruppen bearbeitet und Sportprogramme für unterschiedliche Bedarfsträger erarbeitet.

In der Sportsoziologie werden Kenntnisse zur sozialen Ausdifferenzierung des Sports im Kontext gesellschaftlicher Entwicklung vermittelt und sportsoziologische Analysen und Konzepte entwickelt.

(3) Die sportökonomischen Lehrveranstaltungen vermitteln in Grundvorlesungen Kenntnisse in den Bereichen

- Sportmarketing/-ökonomie,
- Sportverwaltung/-organisation,
- Sportberatung/-präsentation.

In zwei dieser Disziplinen sind Hauptseminare des aktuellen Angebots zu belegen, in denen die Kenntnisse zu vertiefen, projektbezogene Anwendungen moderner Managementformen in ausgewählten Sportbereichen zu erarbeiten bzw. Kommunikationsstrategien und Präsentationstechniken zu konzipieren und zu erproben sind.

(4) In den betriebswirtschaftlich und verwaltungswissenschaftlich orientierten Lehrveranstaltungen werden angeboten:

- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre,
- Buchhaltung,
- Marketing,
- Kosten- und Leistungsrechnung,
- Betriebsorganisation und Personalwesen.

Es wird Grundwissen angeboten, das Studierenden ermöglicht, ökonomisches Problembewußtsein zu entwickeln und Lösungsansätze kennenzulernen. Darauf aufbauend können Lehrveranstaltungen (in Abstimmung mit der WiSo-Fakultät) in einer organisations- und führungsbezogenen, management-, oder rechnungswesenorientierten Vertiefungsrichtung gewählt werden.

(5) Der Bereich Rechtswissenschaft vermittelt grundlegende Kenntnisse im

- Zivilrecht und
- Öffentlichen Recht.

Darin können die Studierenden grundlegende Kenntnisse erwerben, mittels derer sie in die Lage versetzt werden sollen, grundsätzliche berufsrelevante rechtliche Fragestellungen und Erfordernisse abzuleiten und umzusetzen.

(6) Die Berufspraktischen Übungen (BpÜ) werden als Kurse in drei Teilbereichen angeboten, aus denen zwei Bereiche zu belegen sind.

- Im Teil I werden Themen aus möglichen Berufsfeldern

(Surf-, Tauch-, Tennislehrer usw.) bearbeitet.

- Im Teil II werden Kurse zu verschiedenen Themenfeldern des Freizeitsports angeboten.

- Im Teil III werden Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in Projektform im Berufsfeld erprobt.

(7) Das Wissenschaftliche Praktikum von 4 SWS bietet den Studierenden die Möglichkeit, die im Studienverlauf in Einzeldisziplinen erworbenen Kenntnisse und Forschungsmethoden interdisziplinär zu erproben, umzusetzen und theoretisch auszuwerten.

(8) Die Wahlveranstaltungen können nach Wahl der Studierenden aus universitären Lehrangeboten entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Lehrveranstaltungen absolviert werden.

#### Studieninhalte im Hauptstudium Prävention und Rehabilitation

(9) In den Veranstaltungen Allgemeine Erziehungswissenschaften, Gesundheitslehre, Bewegungswissenschaft, Trainingswissenschaft, Sportpsychologie, Sportsoziologie und Sportpädagogik/ Sportdidaktik lernen die Studierenden folgende Inhalte vertiefend kennen:

1. In den Allgemeinen Erziehungswissenschaften werden die Studierenden mit erziehungswissenschaftlichen Grundlagen des Gesundheitssports in der Prävention, Therapie und Rehabilitation vertraut gemacht.

2. Die Gesundheitslehre beinhaltet die Vermittlung von theoretischen Grundlagen der Prävention.

3. In der Bewegungswissenschaft werden biomechanische, insbesondere zur Funktion des aktiven und passiven Bewegungsapparates, und sportmotorische Aspekte von Bewegungen im Gesamtfeld des Sports für die Bereiche Prävention und Rehabilitation aufbereitet und vertieft.

4. Die Trainingswissenschaft soll die Studierenden befähigen, trainingswissenschaftliche Konzepte für unterschiedliche Zielgebiete und Zielgruppen zu erarbeiten. Trainingswissenschaftliche Konsequenzen im Zusammenhang mit Entwicklungen, Störungen bzw. Beeinträchtigungen der menschlichen Leistungsfähigkeit werden diskutiert und Handlungsstrategien abgeleitet.

5. In den Veranstaltungen zur Sportpsychologie werden psychologische Grundlagen der gesundheitssportlichen Intervention beim Gesunden und Kranken gegeben und grundlegende psychoregulative Verfahren zur Streßbewältigung und Entspannung vorgestellt und geübt.

6. Die Sportsoziologie vermittelt Kenntnisse über spezifische Fragen des Sports im Bereich der Prävention und Rehabilitation, wodurch zielgruppenspezifische Analysen und Konzepte entwickelt werden können.

7. In der Sportpädagogik/Sportdidaktik werden die Stellung, Funktion und Aufgaben der Sportpädagogik, -didaktik und -methodik im Freizeit- und Gesundheitssport behandelt und theoretische Grundlagen der Unterrichtstheorie, Bedürfnisentwicklung sowie Lehr- und



Lerntechniken in der Erwachsenenbildung vermittelt.

(10) In den Schwerpunkten Medizinisch-biologische Grundlagen von Prävention und Rehabilitation, werden die Studierenden mit folgenden Inhalten vertraut gemacht:

1. In der Pathophysiologie des Muskel-Skelett- und Nervensystems, des Stoffwechsels und der Psychosomatik werden Kenntnisse über gesunde und gestörte Strukturen des menschlichen Körpers vermittelt.

2. In der Funktionsdiagnostik eignen sich die Studierenden theoretische und praktische (manuelle, klinische, apparative) Fähigkeiten und Fertigkeiten an, die zur Einschätzung und Bewertung des Muskel-Skelett-Systems, des Stoffwechselsystems sowie der Herz-Kreislauf-Lungen-Funktionen dienen.

3. Die Veranstaltung Grundlagen des Sports mit Leistungsgeminderten dient zum Kennenlernen verschiedener Formen der Leistungsminderung und deren Auswirkungen auf physische, psychische und soziale Komponenten des Lebensvollzugs.

4. In der Ernährungsberatung werden praxisorientierte Aspekte betrachtet und diskutiert, die sich auf alltägliche, sportbezogene sowie klinische Fragen der Ernährung beziehen.

(11) In den Sportmedizinischen und sportwissenschaftlichen Grundlagen des Gesundheitssports werden den Studierenden folgende Inhalte vermittelt:

1. In der Lehrveranstaltung Gesundheit und Sport im Wandel der Zeiten werden Kenntnisse von der Zeitgebundenheit und Uneinheitlichkeit des Gesundheitsbegriffes vermittelt und diesbezügliche Fragen diskutiert. Es wird verdeutlicht, daß das Argument, Sport trüge zur Gesundheit bei, zentralen Einfluß auf die Sportentwicklung gehabt hat.

2. In den Grundlagen physikalischer Anwendungen werden ausgewählte Möglichkeiten physiotherapeutischer Techniken und Verfahren vorgestellt.

3. Durch die Veranstaltungen zur Theorie der Rückenschulen werden den Studierenden theoretische Grundlagen verschiedener präventiv und therapeutisch orientierter Rückenschulen vorgestellt.

4. In der komplexen Anwendung des Gesundheitssports werden die Studierenden befähigt, alle bisher vermittelten Fähigkeiten/Fertigkeiten und Kenntnisse in komplexer Form zusammenzuführen und sinnvoll einzusetzen.

(12) In der Praxis des Gesundheitssports werden theoretische Kenntnisse und praktische Fähigkeiten sowie Fertigkeiten weiter qualifiziert:

1. Im Lehrangebot Funktionelles Training des neuromuskulären Systems werden praxisbezogene Kenntnisse zum funktionellen Muskeltraining und zur apparativ unterstützten neurologischen Rehabilitation vermittelt.

2. Die Theorie- und Praxisveranstaltungen zur Zielgruppenadäquaten Belastungssteuerung und zum Herz-Kreislauf- und Stoffwechsellorientierten Training dienen zur Befähigung, präventive und therapeutische Übungen - entsprechend des Alters, des Gesundheitszustandes und des Grades der Schädigung sowie Erkrankung - aufzustellen und durchzuführen.

3. In der Praxis physikalischer Anwendungen werden die bisher vermittelten Techniken aus dem Bereich der Physiotherapie praktisch geübt.

4. Das Lehrangebot Aspekte der Manuellen Medizin dient zur Vermittlung manueller Testverfahren, die in der Praxis zur Beurteilung des Funktionszustandes von Muskeln und Gelenken genutzt werden.

5. In der Praxis der Rückenschulen werden die Studierenden mit der praktischen Umsetzung der bereits vermittelten Inhalte vertraut gemacht und befähigt, Rückenschulgruppen selbständig zu leiten.

6. In den Veranstaltungen Unterstützende Verfahren und Hilfsmittel sowie Naturorientierte funktionsregulierende Systeme erfolgt ein Überblick zu funktionellen Sportverbänden (Taping) und Prothesen/Orthesen. Den Studierenden werden unterstützende Geräte und Verfahren für Prävention und Rehabilitation vorgestellt. Weiterhin werden ausgewählte Inhalte der Naturheilkunde und angrenzender Gebiete behandelt.

7. Mit den Veranstaltungen zu Psychoregulativen Techniken sollen die Studierenden weiteres Wissen über Entspannungstechniken sowie zur Streß- und Konfliktbewältigung erhalten. Sie werden befähigt, selbständig Gruppen bei der Durchführung psychoregulativer Techniken anzuleiten.

8. Die Lehrpraktischen Übungen von 6 SWS sollen die Studierenden in die Lage versetzen, medizinisch orientierte spezifische Inhalte vertiefend und selbständig - sowie unter pädagogisch/didaktischer Zielsetzung - in die Praxis umzusetzen.

(13) Im Wissenschaftlichen Praktikum von 4 SWS sind präventive und/oder therapeutische Problem- und Fragestellungen anhand konkreter Beispiele zu bearbeiten

(14) Die Wahlveranstaltungen können nach Wahl der Studierenden aus universitären Lehrangeboten entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Lehrveranstaltungen absolviert werden.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.



## Studienverlaufsplan Grundstudium (Überblick)

Lehrkomplexe		SWS	1.Sem.	2.Sem	3.Sem	4.Sem
Bewegungswissenschaft	P	4	2 V/S	2 V/S	-	-
Methodenlehre	P	4	2 V	2 V/S	-	-
Sportgeschichte	P	4	-	-	2 V	2 S
Sportmedizin	P	6	2 V/S	2 V/S	-	2 V/S
Sportökonomie	P	4	-	-	2 V	2 S
Sportpädagogik/Sportdidaktik	P	4	2 V	2 S	-	-
Sportpsychologie	P	4	-	-	2 V	2 S
Sportsoziologie	P	4	-	-	2 V	2 S
Trainingswissenschaft	P	4	-	-	2 V	2 S
Theorie/Praxis d. Sportarten <sup>1</sup>	P/Wo	36	12 S/Ü	8 S/Ü	8 S/Ü	8 S/Ü
Einführung Hauptstudium	P	2	-	-	2 V	-
Grundpraktikum	Wo	4	-	4 S/Ü	-	-
<b>SWS</b>		<b>80</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>20</b>

### Grundstudium (Strukturierung Theorie und Praxis der Sportarten)

Individualsportarten		SWS	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem
Gymnastik/Tanz	P	4	1	2	1	-
Leichtathletik	P	4	1	1	1	1
Schwimmen	P	4	1	1	1	1
Turnen	P	4	1	1	1	1
<b>Spilsportarten<sup>2</sup></b>		<b>2x4</b>				
Basketball	Wo		2	2	-	-
Fußball	Wo		-	-	2	2
Handball	Wo		-	-	2	2
Volleyball	Wo		2	2	-	-
<b>Sportaktivitäten<sup>3</sup></b>		<b>3x4</b>				
Gruppe 1	Wo		2 TT 2 Fb	2 TT 2 Fb 2 KS-Te	2 RG 2 BD	2 RG 2 BD 2 KS-Te
Gruppe 2	Wo		2 I 1 FTK-TP 1 BU	2 I 1 FTK-TP 1 BU	2 FT-OL 1 FTK-TP 1 BU 4 Ski	2 FT-OL 1 FTK-TP 1 BU
Gruppe 3	Wo		1 TA-WR	3 KA/RU 2 SU 1 TA-WR	1 KA/RU	2 SU 2 TA-WR

P = Pflichtveranstaltung	BD = Badminton	TT = Tischtennis	RU = Rudern
Wo = Wahlobligatorisch	BU = Budo	Ski = Skilehrgang	SU = Surfen
SWS = Semesterwochenstunden	RG = Rugby	I = Improvisation	KA = Kanu
V = Vorlesung	Fb = Faustball	FTk-TP = Fitneß(Kraft)-Trampolinturnen	
S = Seminar		FT-OL = Fitneß(Ausd.)-Orientierungslauf	
Ü = Übung		TA-WR = Tauchen-Wasserrettung	
HS = Hauptseminar		KS-Te = Kleine Spiele-Tennis	

<sup>1</sup>Strukturierung siehe unten.

<sup>2</sup>Zwei Sportspiele mit je 4 SWS müssen belegt werden.

<sup>3</sup>Aus jeder Gruppe muß je ein Kurs mit insgesamt 4 SWS belegt werden.



## Studienverlaufsplan

### Hauptstudium (Beratung und Verwaltung)

Lehrkomplexe	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.
Bewegungswissenschaft <sup>1</sup> Sportpsychologie Trainingswissenschaft	2x2 HS-Wo	-	-	-
Sportpädagogik/Sportdidaktik <sup>4</sup> Sportgeschichte Sportsoziologie	-	-	2x2 HS-Wo	-
Sportmarketing/-ökonomie <sup>5</sup> Sportverwaltung/-organisation Sportberatung/-präsentation	-	-	2 V-P 2 V-P 2 V-P	2x2 HS-Wo
Einführung in die BWL	2 V-P	-	-	-
Buchhaltung	2 V-P	-	-	-
Marketing	2 V-P	-	-	-
Kosten- u. Leistungsrechnung	2 V-P	-	-	-
Organisation u. Personalwesen	-	2 V-P	-	-
Vertiefungsrichtung 1 <sup>6</sup> Vertiefungsrichtung 2	-	3x2 V/HS-Wo	2x2 V/HS-Wo	-
Zivilrecht	4 V-P	4 V-P	-	-
Öffentliches Recht	2 V-P	2 V-P	-	-
Berufspraktische Übg. Teil I/ Berufspraktische Übg. Teil II Berufspraktische Übg. Teil III	-	2x2 Ü-Wo	2x1 Ü-Wo	2x2 Ü-Wo
Wissenschaftliches Praktikum	-	-	-	4 S/Ü-Wo
Wahlveranstaltungen <sup>8</sup>	2-W	2-W	4-W	8-W
<b>SWS</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>20</b>

<sup>4</sup>Aus den drei Bereichen sollen die zwei Fachgebiete belegt werden, die im Grundstudium nicht mit einer Fachprüfung abgeschlossen wurden.

<sup>5</sup>Die zwei HS sollen in zwei der drei Fachgebiete belegt werden.

<sup>6</sup>Es sollen fünf Lehrveranstaltungen nach Absprache mit der WiSo-Fakultät in einer der beiden Vertiefungsrichtungen belegt werden.

<sup>7</sup>Aus den drei Teilen sollen zwei Kurse zu je 5 SWS in zwei unterschiedlichen Teilen belegt werden.

<sup>8</sup>Die Aufgliederung der 16 SWS Studium nach Wahl der Studierenden trägt hinsichtlich einer gleichmäßigen Anzahl von SWS im Studienverlauf lediglich Empfehlungscharakter.



## Studienverlaufsplan

### Hauptstudium (Prävention und Rehabilitation)

Lehrkomplexe	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.
Allg. Erziehungswissenschaften	1 V-P	-	-	-
Bewegungswissenschaft/Trainingswissenschaft	-	2 V/S-P	-	-
Sportpsychologie	2 V/S-P	-	-	-
Sportsoziologie	-	-	2 V/S-P	-
Sportpädagogik/Sportdidaktik	2 V/S-P	-	-	-
	-	2 S/Ü-P	4 S/Ü-P	-
<b>Sportmedizin</b>				
Pathophysiologie	1 S-P	1 S-P	2 S-P	-
Gesundheitslehre	1 V-P	-	-	-
<b>Med.-biologische Grundlagen (GL) von Präv./Rehabilitation</b>				
Funktionsdiagnostik	3 S-P	1 S-P	1 S-P	-
GL des Sports mit Leistungsgeminderten	2 S-P	-	-	-
Ernährungsberatung	-	-	2 S-P	-
<b>Sportmed. und sportwiss. GL des Gesundheitssports</b>				
Gesundheit und Sport im Wandel der Zeiten	1 S-P	-	-	-
GL physikalischer Anwendungen	1 S-P	-	-	-
Theorie der Rückenschulen	1 S-P	-	-	-
Theorie Herz-Kreislauf-Training	-	1 S-P	-	-
Komplexe Anwendung des Gesundheitssports	-	-	-	4 S-P
<b>Praxis des Gesundheitssports</b>				
Funktionelles Training des neuromuskulären Systems	1 S/Ü-P	2 S/Ü-P	-	-
Zielgruppenadäquate Belastungssteuerung	-	1 S/Ü-P	-	-
Praxis physikal. Anwendungen	-	1 Ü-Wo	1 Ü-Wo	-
Aspekte der Manuellen Medizin	-	2 S/Ü-P	-	-
Praxis der Rückenschulen	-	1 Ü-P	-	-
Unterstützende Verfahren/Hilfsm.	-	1 S-Wo	-	-
Psychoregulative Techniken	-	2 S/Ü-Wo	-	1 S-Wo
Herz-Kreislauf- und Stoffwechselorientiertes Training	-	-	2 S/Ü-P	1 S/Ü-P
Naturorientierte funktionsregulierende Systeme	-	-	-	1 S/Ü-Wo
Lehrpraktische Übungen	-	-	3-Wo	3-Wo
Wissenschaftliches Praktikum				4 S/Ü-Wo
Wahlveranstaltungen <sup>9</sup>	4-W	3-W	3-W	6-W
<b>SWS</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>20</b>

<sup>9</sup> Die Aufgliederung der 16 SWS Studium nach Wahl der Studierenden trägt hinsichtlich einer gleichmäßigen Anzahl von SWS im Studienverlauf lediglich Empfehlungscharakter.



# Besondere Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft an der Universität Potsdam

Vom 14. März 1996

Auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 24.6.1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1992 (GVBl. I S. 422), und gemäß der Rahmenprüfungsordnung für die Diplomstudiengänge der Universität Potsdam (RPO) vom 13. Oktober 1994 hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam am 14. März 1996 die folgenden besonderen Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft beschlossen:<sup>1 2</sup>

## Übersicht

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Gliederung des Studiums und Studiendauer
- § 3 Freiversuch
- § 4 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 5 Antrag auf Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen zur Diplom-Vorprüfung
- § 6 Ergebnisse der Diplom-Vorprüfung, Gesamtnote
- § 7 Umfang und Art der Diplomprüfung im Schwerpunkt Beratung und Verwaltung
- § 8 Antrag auf Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen der Diplomprüfung im Schwerpunkt Beratung und Verwaltung
- § 9 Umfang und Art der Diplomprüfung im Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation
- § 10 Antrag auf Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen der Diplomprüfung im Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation
- § 11 Diplomarbeit
- § 12 Ergebnisse der Diplomprüfung, Gesamtnote
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 14 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

### § 1 Zweck der Prüfungen

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung sollen die Kandidaten nachweisen, daß sie das Ziel des Grundstudiums erreicht und sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Sportwissenschaft angeeignet haben. Sie weisen nach, daß sie über ein methodisches Instrumentarium verfügen und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich ist, um das weitere Studium der Sportwissenschaft mit Erfolg zu betreiben.

<sup>1</sup> Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

<sup>2</sup> Bestätigt durch Schreiben des MWFK vom 25. April 1997

(2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Sportwissenschaft. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge der sport- und fachwissenschaftlichen Ausbildungsgebiete überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

### § 2 Gliederung des Studiums und Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern und in ein Hauptstudium von fünf Semestern (das die Diplomprüfung mit einschließt). Das gesamte Studium umfaßt 160 Semesterwochenstunden (SWS); jeweils 80 SWS im Grund- und im Hauptstudium.

(2) Die Pflichtstundenzahl beträgt 84 SWS (56 SWS im Grund- und 28 SWS im Hauptstudium). 60 SWS sind wahlobligatorisch (24 SWS im Grund- und 36 SWS im Hauptstudium) und 16 SWS sind im Studium nach freier Wahl zu absolvieren. Näheres ist der Studienordnung (StO) zu entnehmen.

### § 3 Freiversuch

(1) Werden Fachprüfungen zur Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erbracht, so gelten erstmals nicht bestandene Fachprüfungen als nicht unternommen.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung innerhalb von vier Wochen auf Antrag des Kandidaten an den Prüfer einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(3) Auf Antrag des Kandidaten können Unterbrechungen des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch nicht angerechnet werden.

### § 4 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuß so organisiert, daß die Diplom-Vorprüfung bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen sein kann.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus sechs Fachprüfungen (FP), und zwar aus

1. einer FP in einer der vier Individualsportarten

- Gerätturnen
- Gymnastik/Tanz
- Leichtathletik
- Schwimmen

nach Wahl des Kandidaten;



2. einer FP in einer der vier Mannschaftssportarten

- Basketball
- Fußball
- Handball
- Volleyball

nach Wahl des Kandidaten;

3. einer FP in einer Sportaktivität des Angebotkanons des Instituts für Sportwissenschaft nach Wahl des Kandidaten;

4. einer FP in einem der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten

- Bewegungswissenschaft
- Sportpsychologie
- Trainingswissenschaft;

5. einer FP in einem der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten

- Sportgeschichte
- Sportpädagogik/Sportdidaktik
- Sportsoziologie;

6. einer FP im Fach Sportmedizin.

(3) Die FP unter Absatz 2 Nr. 1 - 3 bestehen aus zwei studienbegleitend abgelegten prüfungsrelevanten Studienleistungen, wobei jede einzelne mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein muß. Die zwei prüfungsrelevanten Studienleistungen

- Theorie der Sportart/-bereich oder Sportaktivität
- Praktische Leistungs-/Demonstrationsfähigkeit

werden gleich bewertet und gemäß § 14 Abs. 2 und 3 RPO zu einer Fachnote zusammengefaßt.

(4) Die FP unter Absatz 2 Nr. 4 und 5 werden studienbegleitend als vorgezogene Fachprüfungen innerhalb der Prüfungszeiträume des Grundstudiums abgelegt. Voraussetzung ist der Nachweis der Lehrinhalte des jeweiligen Prüfungsfaches in vollem Umfang gemäß der StO des Studienganges Diplom-Sportwissenschaft. Sie werden als mündliche Einzelprüfungen von 30 Minuten Dauer durchgeführt und sind in der Regel bis zu Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abzuschließen.

(5) Die FP unter Absatz 2 Nr. 6 wird im Prüfungszeitraum am Ende der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums in Form einer Klausur von 2 Stunden durchgeführt.

(6) Die Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuß festgesetzt und im dem Prüfungszeitraum vorangehenden Semester zusammen mit den Meldeterminen vom Prüfungsamt veröffentlicht.

#### § 5 Antrag auf Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen zur Diplom-Vorprüfung

(1) Die studienbegleitenden FP in Form prüfungsrelevanter Studienleistungen meldet der Kandidat mindestens vierzehn Tagen vor dem Ablegen der ersten prüfungsrelevanten Studienleistung beim Prüfungsamt an. Die Anmeldung erfolgt auf der Grundlage einer Bestätigung durch den Prüfer für das jeweilige Prüfungsfach.

(2) Die studienbegleitenden vorgezogenen FP innerhalb der Prüfungszeiträume des Grundstudiums meldet der Kandidat bis mindestens vierzehn Tage vor dem veröffentlichten jeweiligen Prüfungstermin beim Prüfungsamt an. Zur Anmeldung ist dem Prüfungsamt je ein unbenoteter Leistungsnachweis (4 SWS) des jeweiligen Prüfungsfaches vorzulegen.

(3) Die Anmeldung zur FP, die im Prüfungszeitraum am Ende der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums in Form einer Klausur durchgeführt wird, erfolgt auf der Grundlage des an den Prüfungsausschuß schriftlich zu stellenden und von diesem zu bestätigenden Antrags auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung.

1. Ihm sind außer den in der RPO geforderten allgemeinen Nachweisen beizufügen:

- Nachweis der bestandenen Sporteignungsprüfung
- Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe
- Nachweis über ein Rettungsschwimmabzeichen in Silber einer anerkannten Rettungsorganisation
- Nachweis über Sprachkenntnisse in einer modernen Fremdsprache. Sie sind durch das Reifezeugnis bzw. ein vergleichbares Abschlußzeugnis oder durch anderweitige Bescheinigungen, die einen mindestens siebenjährigen erfolgreichen Schulunterricht in der jeweiligen Sprache bestätigen, nachzuweisen. Studierende, die nicht über die erforderlichen Sprachnachweise verfügen, müssen die notwendigen Kenntnisse durch Sprachkurse im Sprachenzentrum der Universität Potsdam erwerben.

2. Als spezifische Zulassungsvoraussetzungen sind nachzuweisen:

- Je ein unbenoteter Leistungsnachweis für die im Studienverlaufsplan der StO ausgewiesenen obligatorischen und wahlobligatorischen Lehrveranstaltungen, die nicht mit einer studienbegleitenden vorgezogenen FP abgeschlossen wurden.
- Zwei benotete Leistungsnachweise in der Methodenlehre und je einen benoteten Leistungsnachweis in der Sportökonomie und der Theorie und Praxis der Sportarten.
- Nachweis über das Grundpraktikum.

(4) Aus dem vierten Semester können zwei der im Absatz 3 unter Nr. 2 genannten Nachweise, mit Ausnahme der Sportmedizin und des Grundpraktikums, bis zu Beginn des 6. Semesters nachgereicht werden.

#### § 6 Ergebnisse der Diplom-Vorprüfung, Gesamtnote

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn das Prädikat jeder Fachnote mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der FP nach folgender Einteilung gebildet:

bei einem Mittelwert	
bis 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis 2,5	= gut
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht bestanden.



(3) Bei der Berechnung der Mittelwerte wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen.

### **§ 7 Umfang und Art der Diplomprüfung im Studienschwerpunkt Beratung und Verwaltung**

(1) Die Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuß so organisiert, daß die Diplomprüfung bis zum Ende des neunten Semesters abgeschlossen sein kann.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und sechs Fachprüfungen, und zwar aus

1. einer FP in einem der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten, das nicht als FP in der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen wurde
  - Bewegungswissenschaft
  - Sportpsychologie
  - Trainingswissenschaft;
2. einer FP in einem der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten, das nicht in der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen wurde
  - Sportgeschichte
  - Sportpädagogik/Sportdidaktik
  - Sportsoziologie;
3. einer FP in der Betriebswirtschaftslehre gemäß den Bestimmungen für Studierende, die Wirtschaftswissenschaften als Nebenfach studieren;
4. einer FP in der Rechtswissenschaft gemäß den Bestimmungen für Studierende der Wirtschaftswissenschaften;
5. einer FP im Berufspraktischen Handeln;
6. einer FP in der Sportökonomie.

(3) Die FP unter Absatz 2 Nr. 1 und 2 werden studienbegleitend als vorgezogene FP innerhalb der Prüfungszeiträume des Hauptstudiums abgelegt. Voraussetzung ist der Nachweis der Lehrinhalte des jeweiligen Prüfungsfaches in vollem Umfang gemäß der STO des Studiengangs Diplom-Sportwissenschaft. Sie werden als mündliche Einzelprüfungen von 30 Minuten Dauer durchgeführt.

(4) Die FP unter Absatz 2 Nr. 3 und 4 werden studienbegleitend als vorgezogene FP innerhalb der Prüfungszeiträume des Hauptstudiums abgelegt. Dazu sind die für Studierende des Nebenfaches bzw. des Faches Wirtschaftswissenschaften festgelegten Voraussetzungen zu erbringen.

(5) Die FP unter Absatz 2 Nr. 5 und 6 wird im Prüfungszeitraum am Ende der Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt; im Berufspraktischen Handeln als mündliche Einzelprüfung von 30 Minuten und in der Sportökonomie als Klausur von 3 Stunden Dauer.

### **§ 8 Antrag auf Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung im Schwerpunkt Beratung und Verwaltung**

(1) Die studienbegleitenden vorgezogenen FP innerhalb der Prüfungszeiträume des Hauptstudiums meldet der

Kandidat mindestens vierzehn Tage vor dem veröffentlichten jeweiligen Prüfungstermin beim Prüfungsamt an. Für die jeweiligen Prüfungen sind folgende Nachweise vorzulegen:

1. für die FP Bewegungswissenschaft oder Sportpsychologie oder Trainingswissenschaft je einen unbenoteten Leistungsnachweis aus dem Hauptstudium für das Fach der gewählten Prüfung und einem benoteten Leistungsnachweis aus einem o.g. Fach, das nicht als FP in der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung abgeschlossen wurde bzw. werden soll;
2. für die FP Sportgeschichte oder Sportpädagogik/Sportdidaktik oder Sportsoziologie je einen unbenoteten Leistungsnachweis aus dem Hauptstudium für das Fach der gewählten Prüfung und einen benoteten Leistungsnachweis aus einem o.g. Fach, das nicht als FP in der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung abgeschlossen wurde bzw. werden soll;
3. für die FP Betriebswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft die Nachweise gemäß den Bestimmungen für Studierende des Nebenfaches bzw. Faches Wirtschaftswissenschaften.

(2) Die Anmeldung zur FP Berufspraktisches Handeln und Sportökonomie erfolgt auf der Grundlage des an den Prüfungsausschuß schriftlich zu stellenden und von diesem bestätigten Antrags auf Zulassung zur Diplomprüfung. Dem Antrag sind die in der RPO geforderten allgemeinen und folgende spezifische Nachweise beizufügen:

1. für die FP Berufspraktisches Handeln zwei unbenotete Leistungsnachweise für die Kurse der BpÜ und einen für das Wissenschaftliche Praktikum;
2. für die FP Sportökonomie je einen unbenoteten Leistungsnachweis sowie zwei benotete Leistungsnachweisen aus den o.g. Fachgebieten.
3. Erfolgt der Antrag auf Zulassung für beide FP, so sind ihm des weiteren der Nachweis für die 16 SWS Studium nach Wahl der Studierenden beizufügen. Im Falle der Beantragung von nur einer der beiden FP sind diese Nachweise spätestens mit der Beantragung auf Zulassung zur letzten FP beizubringen.

### **§ 9 Umfang und Art der Diplomprüfung im Studienschwerpunkt Prävention und Rehabilitation**

(1) Die Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuß so organisiert, daß die Diplomprüfung bis zum Ende des neunten Semesters abgeschlossen sein kann.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und sechs Fachprüfungen, und zwar aus:

1. einer FP in der Sportmedizin, die im Rahmen einer 3-stündigen Klausur absolviert wird;
2. je einer FP in zwei der folgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten, die nicht in der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen wurden:
  - Bewegungswissenschaft oder
  - Sportpsychologie oder
  - Sportsoziologie oder
  - Trainingswissenschaft.

Die Fachprüfungen bestehen aus je einer 30-minü-



tigen mündlichen Prüfung;

3. einer FP in der Sportpädagogik/Sportdidaktik, die im Rahmen einer 3-stündigen Klausur absolviert wird;
4. einer FP Medizinisch-biologische und sportwissenschaftliche Grundlagen von Prävention und Rehabilitation, welche in einer 45-minütigen mündlichen Prüfung erfolgt;
5. einer Fachprüfung zur Praxis des Gesundheitssports. Diese besteht aus einer 45-minütigen mündlichen Prüfung. Hierbei werden von den Studierenden sowohl Kenntnisse als auch die Anwendung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten gefordert.

(3) Die FP unter Absatz 2 Nr. 1 bis 3 werden studienbegleitend als vorgezogene FP innerhalb der Prüfungszeiträume des Hauptstudiums abgelegt. Voraussetzung ist der Nachweis der Lehrinhalte des jeweiligen Prüfungsfaches in vollem Umfang gemäß der StO des Studiengangs Diplom-Sportwissenschaft.

(4) Die FP unter Absatz 2 Nr. 4 und 5 werden im Prüfungszeitraum am Ende der Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums jeweils in Form einer 45-minütigen mündlichen Prüfung durchgeführt

#### § 10 Antrag auf Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung im Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation

(1) Die studienbegleitenden vorgezogenen FP innerhalb der Prüfungszeiträume des Hauptstudiums meldet der Kandidat mindestens vierzehn Tage vor dem veröffentlichten jeweiligen Prüfungstermin beim Prüfungsamt an. Für die jeweiligen Prüfungen sind folgende Nachweise vorzulegen:

1. für die FP Sportmedizin je einen unbenoteten Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltungen Pathophysiologie und Gesundheitslehre;
2. für die Bewegungswissenschaft oder Sportpsychologie oder Sportsoziologie oder Trainingswissenschaft je einen unbenoteten Leistungsnachweis aus dem Hauptstudium für die zwei Fächer der gewählten Prüfungen;
3. für die Fachprüfung Sportpädagogik/Sportdidaktik einen unbenoteten Leistungsnachweis aus dem Hauptstudium.

(2) Die Anmeldung zur FP Medizinisch-biologische und sportwissenschaftliche Grundlagen von Prävention und Rehabilitation sowie Praxis des Gesundheitssports erfolgt auf der Grundlage des an den Prüfungsausschuß schriftlich zu stellenden und von diesem bestätigten Antrags auf Zulassung zur Diplomprüfung. Dem Antrag sind die in der RPO geforderten allgemeinen und folgende spezifische Nachweise beizufügen:

1. für die FP Medizinisch-biologische und sportwissenschaftliche Grundlagen sind unbenotete Leistungsnachweise für folgende Fächer zu erbringen:
  - Funktionsdiagnostik,
  - Grundlagen des Sports mit Leistungsgeminderten,
  - Ernährungsberatung,
  - Gesundheit und Sport im Wandel der Zeiten,
  - Grundlagen physikalischer Anwendungen,

- Theorie der Rückenschulen,
  - Theorie des Herz- Kreislauf- und Stoffwechsellorientierten Trainings,
  - Komplexe Anwendung des Gesundheitssports;
2. für die FP Praxis des Gesundheitssports sind folgende unbenotete Leistungsnachweise zu erbringen:
    - Funktionelles Training des neuromuskulären Systems,
    - Zielgruppenadäquate Belastungssteuerung,
    - Praxis physikalischer Anwendungen,
    - Aspekte der Manuellen Medizin,
    - Praxis der Rückenschulen,
    - Unterstützende Verfahren/Hilfsmittel,
    - Psychoregulative Techniken,
    - Naturorientierte funktionsregulierende Systeme;
  3. für die Lehrpraktischen Übungen und das Wissenschaftliche Praktikum sind je ein benoteter Leistungsnachweis zu erbringen.
  4. Erfolgt der Antrag auf Zulassung für beide FP, so sind je ein benoteter Leistungsnachweis aus dem Hauptstudium für zwei der Fächer Bewegungswissenschaft oder Sportpsychologie oder Sportsoziologie oder Trainingswissenschaft, die nicht als Diplomprüfung abgeschlossen wurden, sowie die Nachweise für die 16 SWS Studium nach Wahl der Studierenden und der Allgemeinen Erziehungswissenschaften beizufügen. Im Falle der Beantragung von nur einer der beiden FP sind diese Nachweise spätestens mit der Beantragung auf Zulassung zur letzten FP beizubringen.

#### § 11 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Ausbildungsbereich selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Jeder in der Lehre und Forschung tätige Professor und jede andere nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigte Person ist grundsätzlich befugt, das Thema der Diplomarbeit zu stellen und die Diplomarbeit zu betreuen. Die Kandidaten können für das Thema Vorschläge einreichen; dies begründet jedoch keine Ansprüche.

(3) Der Antrag auf Ausgabe eines Themas für die Diplomarbeit wird mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung eingereicht. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit für das Thema der Diplomarbeit beträgt fünf Monate. In besonders begründeten Fällen kann eine Verlängerung auf 6 Monate beantragt werden.

#### § 12 Ergebnisse der Diplomprüfung, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer mit einer Note gemäß § 14 RPO bewertet. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das Prädikat jeder Fachprüfung und der Diplomarbeit mindestens



„ausreichend“ lautet.

(2) Sind die Fachprüfungen bestanden, so wird aus allen Fachnoten und der Note der Diplomarbeit die Gesamtnote gebildet. Bei der Ermittlung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit zweifach gewichtet.

(3) Die Gesamtnote lautet:  
bei einem Durchschnitt

bis 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis 2,5	= gut
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(4) Bei einem Notendurchschnitt von unter 1,3 wird wegen hervorragender Leistungen das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 13 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidat auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

### § 14 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Diese Diplomprüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Diplomstudiengang Sportwissenschaft an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb der nächsten vier Semester wählen, ob sie ihre Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung nach den bisherigen vorläufigen Prüfungsbestimmungen oder gemäß dieser Ordnung ablegen wollen.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## Satzung zur Änderung des jeweiligen § 4 Abs. 1 der Magisterprüfungsordnung, der Rahmenprüfungsordnung für die Diplomstudiengänge und der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam

Vom 14. Januar 1997

Gemäß § 84 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Senat der Universität Potsdam die Magisterprüfungsordnung (MPO) vom 5. Mai 1994 (AMBek. UP S. 22), die Rahmenprüfungsordnung für die Diplomstudiengänge (RPO) vom 13. Oktober 1994 (AMBek. UP 1995 S. 63) und die Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (ZwPO) vom 5. Mai 1994 (AMBek. UP 1995 S. 2) der Universität Potsdam wie folgt geändert:<sup>1</sup>

### Artikel 1

#### Änderung der Magisterprüfungsordnung

Die Magisterprüfungsordnung (MPO) vom 5. Mai 1994 (AMBek. UP S. 22) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

“Gemeint sind hier wie auch an allen anderen betreffenden Stellen der Ordnung die Mitglieder der jeweiligen Statusgruppen gemäß § 78 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes”.

### Artikel 2

#### Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Diplomstudiengänge

Die Rahmenprüfungsordnung für Diplomstudiengänge (RPO) vom 13. Oktober 1994 (AMBek. UP 1995 S. 63) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

“Gemeint sind hier wie auch an allen anderen betreffenden Stellen der Ordnung die Mitglieder der jeweiligen Statusgruppen gemäß § 78 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes”.

### Artikel 3

#### Änderung der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge

Die Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (ZwPO) vom 5. Mai 1994 (AMBek. UP 1995 S. 2) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

<sup>1</sup> Bestätigt mit Schreiben des MWFK vom 4. März 1997



“Gemeint sind hier wie auch an allen anderen betreffenden Stellen der Ordnung die Mitglieder der jeweiligen Statusgruppen gemäß § 78 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes”.

#### Artikel 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

### Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Universität Potsdam

Vom 27. Februar 1997

Aufgrund des § 3 Abs. 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173) und des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) hat der Senat der Universität Potsdam folgende Satzung erlassen:<sup>1</sup>

#### Artikel 1

Die Gebührenordnung der Universität Potsdam vom 19. April 1993 (AmBek UP 1994 S. 2), zuletzt geändert am 17. Oktober 1996 (AmBek UP S. 119), wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Punkt hinzugefügt:

11. Gebühren für den Verwaltungsaufwand beim Versand der Studienunterlagen im Rahmen der Einschreibung und nach erfolgter Rückmeldung sowie beim Versand weiterer Bescheinigungen und Unterlagen pro Semester 10,00 DM.

#### Artikel 2

Diese Satzung findet Anwendung auf alle immatrikulierten Studierenden der Universität.

#### Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft und wird erstmals für das Einschreib- und Rückmeldeverfahren zum Sommersemester 1998 angewendet.

<sup>1</sup> Genehmigt durch Schreiben des MWFK vom 12. Mai 1997.

### Satzung zur Änderung der Frauenförderrichtlinien an der Universität Potsdam

Vom 27. Februar 1997

Gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Senat der Universität Potsdam am 27. Februar 1997 folgende Satzung erlassen:

#### Artikel 1

Die Frauenförderrichtlinien an der Universität Potsdam vom 17. Oktober 1996 (AmBek. UP S. 226) werden wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

##### § 1 Stellenausschreibung

(1) Zu besetzende Stellen sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. Stellen für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte sind hochschul- bzw. fachöffentlich auszuschreiben. Im Falle des Verzichts auf Ausschreibung ist vorab die Gleichstellungsbeauftragte unverzüglich zu unterrichten.

- (2) unverändert

(3) In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, gilt: “Die Universität strebt die Erhöhung des Anteils der Frauen an und fordert Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.” Geeignete Bewerberinnen für die ausgeschriebene Stelle sind gezielt anzusprechen.

2. § 1 wird mit Beschlußfassung durch den Senat in Kraft gesetzt.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.



## II. Bekanntmachungen

### Änderung des Bundesreisekostengesetzes Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 15.03.1997, Az. 15.3-2703-11 - Auszug

Das Bundesreisekostengesetz (BRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. November 1991 (BGBl. I S. 2154) ist durch Artikel 28 des Jahressteuergesetzes 1997 - JStG 1997 - vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) mit Wirkung vom 1. Januar 1997 geändert worden.

1. zu § 8 Reisekostenstufen - aufgehoben -  
Die Reisekostenstufen sind durch Aufhebung des § 8 weggefallen. Danach gibt es für das Tage- und Übernachtungsgeld keine gestaffelte, sondern nur noch einheitliche Pauschalsätze.
2. zu § 9 Tagegeld (neu)
  - 2.1 Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für die Verpflegung des Dienstreisenden bestimmt sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EstG).  
Die neue Vorschrift gilt für alle Dienstreisenden (§ 2 Abs. 1 BRKG), so daß seit 1. Januar 1997 bei Dienstreisen und Dienstgängen von weniger als acht Stunden Abwesenheit kein Tagegeld zusteht.
  - 2.2 Durch die Neufassung bestimmt sich die Höhe des Tagegeldes für alle Dienstreisenden ausschließlich nach den steuerlichen Regelungen. Danach beträgt das Tagegeld ebenso wie der steuerliche Pauschbetrag bei einer Abwesenheitsdauer von
    - 24 Stunden 46 DM
    - weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden 20 DM
    - weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden 10 DM.
3. zu § 10 Übernachtungsgeld
  - 3.1 zu Absatz 2 (neu)  
Das Übernachtungsgeld ohne belegmäßigen Nachweis beträgt nunmehr - nach Wegfall der Reisekostenstufen - einheitlich 39 Deutsche Mark.
  - 3.2 zu Absatz 3 Satz 3 (neu)  
Sind bei nachgewiesenen Kosten für Übernachtungen die Kosten des Frühstücks enthalten (Inklusivpreis), werden bei Übernachtungen im Inland die Übernachtungskosten - unabhängig von deren Höhe - jeweils um den Betrag von neun Deutsche Mark gekürzt.

Bei Übernachtungen im Ausland werden in diesen Fällen die Übernachtungskosten um 20 Prozent des für den Übernachtungsort maßgebenden Auslandstagegeldes für eine mehrtägige Auslandsdienstreise gekürzt.

#### Anmerkung zu Absatz 3 Satz 2

Nach dem BMI-RSchr. vom 02.12.1995 (GMBI. 1996 S. 7) werden bei Übernachtungen in Großstädten (über 100.000 Einwohner) und anderen Orten mit erfahrungsgemäß allgemein oder saisonbedingt hohen Zimmerpreisen die Unterkunftskosten insoweit als unvermeidbar angesehen, als sie den doppelten Betrag des Übernachtungsgeldes nicht übersteigen. In diesen Fällen braucht in der Regel nicht mehr nachgeprüft werden, ob die Unterkunftskosten in der geltend gemachten Höhe notwendig waren. Übersteigen die Unterkunftskosten den doppelten Betrag des Übernachtungsgeldes, ist ihre Unvermeidbarkeit - wie bisher - im einzelnen zu begründen.

#### 3.3 zu Absatz 4 Satz 1 (neu)

Für die Dauer der Benutzung von Beförderungsmitteln (z.B. Dienst-Kfz) wird Übernachtungsgeld nicht gezahlt. Übernachtungsgeld wird auch nicht gezahlt, wenn nach Art und Zweck des Dienstgeschäftes die Inanspruchnahme einer Unterkunft ausgeschlossen ist und deshalb Unterkunftskosten nicht entstehen können.

#### 5. Zu § 15 Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu 6 Stunden Dauer und bei Dienstgängen

5.1 Nach der Aufhebung des § 15 Satz 2 BRKG sind Verpflegungsmehraufwendungen und Unterkunftskosten in Fällen einer Dienstreise von bis zu sechs Stunden Dauer und bei Dienstgängen nicht mehr erstattungsfähig.

5.2 Bei Dienstgängen mit einer Abwesenheit von der Wohnung und Dienststelle (vgl. Tz 2.4) von acht Stunden Dauer und mehr wird Tagegeld gemäß § 9 BRKG (neu) gewährt.

5.3. Für notwendige nachgewiesene Unterkunftskosten bei Dienstreisen unter acht Stunden und Dienstgängen ist § 14 BRKG (Erstattung der Nebenkosten) anwendbar.

Dieses Rundschreiben wird im Amtsblatt veröffentlicht. Der gesamte Wortlaut des Rundschreibens liegt in der Reisekostenstelle, Dezernat 3, vor.

#### Anmerkungen des Dezernates für Personal- und Rechtsangelegenheiten, Reisekostenstelle

In Bezug auf die Unvermeidbarkeit erhöhter Übernachtungskosten entsprechend § 10 Abs. 3 BRKG bitten wir, die Empfehlung des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Brandenburg zu beachten und nach Möglichkeit preisgünstige Hotelzimmer zu buchen über:



Hotelreservierungsservice Köln  
 Drugusgasse 7-11  
 50667 Köln  
 Tel.: 0221/2077600

Die Kunden-Nummer der Universität Potsdam: 173582-100 ist bei Nachfragen anzugeben.

## Registrierung von Vereinigungen an der Universität Potsdam

### - Stand: 22.04.1997 -

Übersicht über alle an der Universität Potsdam eingetragenen Vereinigungen, die gemäß § 2 der Ordnung für Vereinigungen an der Universität Potsdam (Registrierordnung) vom 12.7.1993 registriert wurden.

- Verein zur Förderung der Sportwissenschaft Potsdam (registriert am 16.03.1994)
- Juso-Hochschulgruppe der Universität Potsdam (registriert am 06.06.1994)
- Hochschulgruppe des Deutschen Hochschulverbandes an der Universität Potsdam (registriert am 04.07.1994)
- Ring Christlich-Demokratischer Studenten Potsdam (registriert am 02.03.1995)
- Brandenburgischer Verein für Gesundheitsförderung e.V. (registriert am 14.03.1995)
- Liberale Hochschulgruppe der Universität Potsdam (registriert am 29.05.1995)
- ELSA - Fakultätsgruppe Potsdam der Europäischen Jurastudentenvereinigung (registriert am 09.05.1995)
- Stipendiatengruppe Potsdam der Konrad-Adenauer-Stiftung (registriert am 04.08.1995)
- Gemeinschaft zur Förderung der Umweltbildung e. V. (registriert am 18.09.1995)
- Landesfachverband "Polytechnik Arbeitslehre" Brandenburg e. V. (registriert am 16.09.1996)
- Studenten- und Jugendförderungsverein "incorruptus" (registriert am 30.01.1997)
- Brandenburgischer Studentenkultur Verein e. V. (registriert am 17.02.1997)

## Datenschutzbeauftragter der Universität Potsdam

Der Senat hat auf seiner Sitzung am 27. Februar 1997

Herrn **HD Dr. Hochen Bley** (Juristische Fakultät)

zum Datenschutzbeauftragten der Universität Potsdam gemäß § 7 BbgDSG gewählt.

## Rahmentermine des Studienkollegs für das WS 97/98

Der Senat hat auf seiner 40. Sitzung am 24.04.1997 folgende Rahmentermine des Studienkollegs für das Wintersemester 1997/98 beschlossen:

05.08.97	Aufnahmetest Deutsch/ Eignungstest Englisch
11.08.97	Nachtests Deutsch und Englisch
15.08.97	Einführungsveranstaltung für Kollegiaten des 1. Kollegsemesters
18.08.97 - 28.11.97	Lehrveranstaltungen
01.12.97 - 17.12.97	Feststellungsprüfungen/ Semesterabschlußklausuren
06.01.98	Abschlußveranstaltung (FSP-Zeugnisausgabe) Aushändigung der Leistungsbescheinigungen an Kollegiaten des 1. Kollegsemesters

## Lehrveranstaltungsfreie Tage

03.10.97	Tag der deutschen Einheit
31.10.97	Reformationstag
18.12.97 - 03.01.98	Akademische Weihnachtsferien



**Berichtigung zur Studienordnung für den Diplomstudiengang Mathematik an der Universität Potsdam vom 14. September 1995**

Die auf Seite 50 der Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 3/1997 veröffentlichte Studienordnung für den Diplomstudiengang Mathematik an der Universität Potsdam vom 14. September 1995 wird wie folgt geändert:

- a) Lineare Algebra und Analytische Geometrie I (4,2)
- b) Lineare Algebra und Analytische Geometrie II (4,2)
- c) Analysis I (4,2)
- d) Analysis II (4,2)
- e) Analysis III a, b (6,2)
- f) Numerische Mathematik I/II (einschließlich Praktikum) (4,4)
- g) Stochastik (4,2)

**§ 7 Abs. 2 Nr. 1**

1. Die Pflichtveranstaltungen

**Anlage 1: Modellstudienplan für das Diplomstudium Grundstudium**

1. Semester WS	2. Semester SS	3. Semester WS	4. Semester SS
Lineare Algebra und analytische Geometrie I (4,2)	Lineare Algebra und analytische Geometrie II (4,2)	Numerische Mathematik I (2,2)	Numerische Mathematik II (2,2)
		Reine Mathematik (4,2) (Funktionentheorie)	Reine Mathematik (4,2) (Gewöhnliche Differentialgleichungen)
Analysis I (4,2)	Analysis II (4,2)	Analysis IIIa (4,2)	Analysis IIIb (2,0)
		Proseminar (0,2)	Stochastik (4,2)
		Nebenfach (18)	

**Berichtigung zur Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Verwaltungswissenschaft an der Universität Potsdam vom 14. Juni 1995**

Die auf Seite 134 der Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 9/1996 veröffentlichte Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Verwaltungswissenschaft an der Universität Potsdam vom 14. Juni 1995 wird wie folgt geändert:

**§ 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, eine berufspraktische Ausbildung (Arbeitsaufenthalt) von acht Monaten, ein Hauptstudium von vier Semestern, sowie ein Semester für die Abschlußprüfung. Die Dauer der berufspraktischen Ausbildung wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.
- (3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 160 Semesterwochenstunden. Das Lehrangebot umfaßt im Grundstudium Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Kernbereichs, des Ergänzungsbereichs, des Methodenbereichs sowie des

Fremdsprachenbereichs, und im Hauptstudium des gemeinsamen Kernbereichs, des Vertiefungsbereichs und des Ergänzungsbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden mit einem Umfang von 20 Semesterwochenstunden.

**§ 22 Abs. 2 Nr. 7**

7. die Vorlage folgender Nachweise:
  1. Einen Leistungsnachweis in einem Teilgebiet und zwei Leistungsnachweise in einem weiteren Teilgebiet (Schwerpunkt I) des gemeinsamen Kernbereichs (a)-e) unverändert)
  2. Einen Leistungsnachweis in einem der Teilgebiete und zwei Leistungsnachweise in einem weiteren Teilgebiet (Schwerpunkt II) des Vertiefungsbereichs Verwaltungswissenschaft (a)-d) unverändert) oder  
Einen Leistungsnachweis in einem der Teilgebiete und zwei Leistungsnachweise in einem weiteren Teilgebiet (Schwerpunkt III) des Vertiefungsbereichs Internationale Organisation und Verwaltung (a)-d) unverändert).